

Begründung
zur Aufhebung des Bebauungsplans
und des Grünordnungsplans
Moorfleet 9 / Billwerder 22
Entwurf Stand 22.07.2025

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Grundlage und Verfahrensablauf.....	4
3. Planerische Rahmenbedingungen.....	4
3.1. Übergeordnete Planung	4
3.1.1. Flächennutzungsplan	4
3.1.2. Landschaftsprogramm.....	4
3.2. Andere rechtlich beachtliche Tatbestände.....	5
3.2.1. Bestehender Bebauungsplan	5
3.2.2. Bestehender Grünordnungsplan	5
3.2.3. Planfeststellungsbeschluss	6
3.2.4. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen	6
3.2.5. Kampfmittelverdacht	6
3.3. Andere planerisch beachtliche Tatbestände.....	6
3.3.1. Gutachten	6
3.4. Angaben zur Lage und zum Bestand	7
3.4.1. Lage und Größe des Plangebiets	7
3.4.2. Bestehende Nutzungen	7
4. Umweltbericht	7
4.1 Einleitung	8
4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplanaufhebung	8
4.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang	8
4.1.3 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	10
4.1.4 Darstellung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes	10
4.1.5 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen	12
4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
4.2.1 Schutzgut Mensch.....	14
4.2.2 Schutzgut Luft	17

4.2.3	Schutzgut Klima	18
4.2.4	Schutzgut Fläche	19
4.2.5	Schutzgut Boden.....	19
4.2.6	Schutzgut Wasser.....	22
4.2.7	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz.....	25
4.2.8	Schutzgut Landschaft und Stadtbild	34
4.2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
4.3	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und Stoffe.....	36
4.4	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen.....	36
4.5	Planungsalternativen und Nullvariante	37
4.5.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
4.5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
4.6	Zusätzliche Angaben	38
4.6.1	Verwendete technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung.....	38
4.6.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	38
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
5.	Planinhalt und Abwägung	40
5.1	Räumlicher Geltungsbereich	40
5.2	Aufhebung der Fläche für Aufschüttungen	40
5.3	Aufhebung der Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe und von Höhenlinien.....	40
5.4	Aufhebung des Sondergebiets	41
5.5	Aufhebung der Grünflächenfestsetzung	41
5.6	Aufhebung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	42
5.7	Verkehr	43
5.7.1	Aufhebung der Straßenverkehrsflächen	43
5.7.2	Verkehrliche Auswirkungen	43
5.8	Immissionsschutz.....	44
5.9	Aufhebung des Grünordnungsplans.....	44
5.10	Abwägungsergebnis	45
6.	Maßnahmen zur Verwirklichung	46
7.	Flächen- und Kostenangaben	46
7.1	Flächenangaben	46
7.2	Kostenangaben.....	46

1. Anlass und Ziel der Planung

Südöstlich der Bundesautobahn A 1 und nordöstlich der Bundesautobahn A 25 befindet sich die Deponie Feldhofe zur Aufnahme von Baggergut insbesondere aus dem Hamburger Hafen.

Der Hamburg Port Authority A.ö.R. (HPA) obliegt die Wassertiefeninstandhaltung insbesondere im Hamburger Hafen durch das Baggern, das Umlagern sowie die Entsorgung von in ihrem Zuständigkeitsgebiet anfallendem Baggergut. Der größte Teil der gebaggerten Sedimente wird im Gewässer umgelagert. Das restliche, belastete Baggergut muss an Land gebracht, behandelt und entsorgt werden. Dafür benötigt Hamburg ausreichend Deponiekapazität. Hierfür steht seit 2019 nur noch die Deponie Feldhofe zur Verfügung.

Für die Errichtung und den Betrieb der Baggergutmonodeponie Feldhofe wurde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 3. August 2001 erlassen. Ca. 8 Millionen (Mio.) m³ Deponat wurden bislang eingelagert. Die Laufzeit der Deponie Feldhofe beträgt noch ca. fünf Jahre, die noch verfügbare Einlagerungskapazität liegt bei ca. 1 Mio. m³ Deponat. Um weiterhin ausreichend Kapazitäten zu haben, beabsichtigt die HPA, die Aufnahmekapazität der Deponie Feldhofe rechtzeitig um ca. 7 Mio. m³ auf dann etwa 16 Mio. m³ behandeltes Baggergut zu erhöhen. Die damit mögliche zusätzliche Laufzeit der Deponie würde ca. 40 Jahre betragen.

Für die geplante Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe ist eine Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 S. 3) bei der zuständigen Behörde (hier: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)) erforderlich.

Für die bereits vorhandene Deponie Feldhofe gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 vom 5. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 89, 90) sowie des Grünordnungsplans (GOP) Moorfleet 9 / Billwerder 22 vom 11. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 91), deren Geltungsbereiche insbesondere das heutige Deponiegelände umfassen. Die vorgesehene Kubatur und das überarbeitete Rekultivierungskonzept sind mit den im Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 enthaltenen Festsetzungen (insbesondere maximal zulässige Höhe und Höhenlinien) sowie den grünordnerischen Festsetzungen im GOP Moorfleet 9 / Billwerder 22 nicht vereinbar.

Zudem soll die Baggergutmonodeponie nunmehr langfristiger betrieben werden, sodass sich im weiteren Zeitverlauf ggf. weitere derzeit nicht absehbare Veränderungen (nach aktuellem Stand der Technik) ergeben können. Aus diesem Grund ist eine Aufhebung des Bebauungsplans sinnvoll, da eine bloße Änderung der Bebauungsplanverordnung in Zukunft ggf. weitere Änderungsverfahren nach sich ziehen würde.

Rechtlich ist ein qualifizierter Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage zusätzlich zur o.g. Planfeststellung nicht erforderlich. Sofern nicht bereits ein Bebauungsplan bestünde, wäre es für den erweiterten Deponiebetrieb ausreichend, wenn lediglich ein Planfeststellungsverfahren gemäß KrWG durchgeführt würde. Durch ein Planfeststellungsverfahren ist diese Fläche baurechtlich genügend gesichert.

Daher sollen der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 sowie der zugehörige Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 aufgehoben werden.

Darüber hinaus ist der Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 im Bereich des Bebauungsplans Moorfleet 16 in der zugehörigen Verordnung nicht formell aufgehoben worden.

Durch die Überplanung sind in diesem Bereich die im GOP getroffenen Festsetzungen allerdings als funktionslos zu betrachten, da sie sich auf nicht mehr existierende Festsetzungen des ehemals dort geltenden Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 beziehen. Die Auswirkungen der Planung wurden im Bebauungsplan Moorfleet 16 bewertet und abgewogen, dieser enthält auch naturschutzfachliche Festsetzungen. Um nicht den Rechtsschein noch geltender Festsetzungen zu erzeugen, soll daher der Grünordnungsplan in Gänze aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist die Beurteilung möglicher Vorhaben im Plangebiet auf Basis der §§ 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB) und anhand der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren vorzunehmen.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss B 01/25 vom 10.07.2025 (Amtl. Anz. S. 1335) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB haben nach den Bekanntmachungen vom 14. Oktober 2022 (Amtl. Anz. Nr. 81, S. 1525) und vom 22. Juli 2025 (Amtl. Anz. Nr. 57 S. 1391) stattgefunden.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1. Übergeordnete Planung

3.1.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für den Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung im Bereich der Deponie „Fläche für Aufschüttungen“, nördlich der A 1 sowie unmittelbar südlich der Anschlussstelle Moorfleet „Gewerbliche Bauflächen“ und im Nordosten „Grünflächen“ dar. Die A 1 ist als „Bundesautobahn“ dargestellt.

3.1.2. Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans und Grünordnungsplans im Bereich der Deponie das Milieu „Sonderstandort“, im Westen sowie nördlich der A 1 das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“, im Nordosten im Bereich der Kleingärten das Milieu „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ sowie südöstlich angrenzend das Milieu „Naturnahe Landschaft“ dar. Der Moorfleeter Schlauchgraben am westlichen Plangebietsrand und der Moorfleeter Hauptentwässerungsgraben sind als „Gewässerlandschaft“ dargestellt. Am nordöstlichen und südlichen Plangebietsrand sind „grüne Wegeverbindungen“ dargestellt. Die A 1 ist als Milieu „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“ dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich ist überlagert von der Darstellung „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“.

In der Karte Arten und Biotopschutz des Landschaftsprogramms werden für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans und Grünordnungsplans im Bereich der Deponie der Biotopentwicklungsraum 15b „Spülfelder und sonstige Ablagerungen“, im Westen sowie

nördlich der A 1 der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, im Nordosten im Bereich der Kleingärten der Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ sowie südöstlich angrenzend der Biotopentwicklungsraum 7 „Dünen, Heiden und sonstige Trockenbiotop“ dargestellt. Der Moorfleeter Schlauchgraben am westlichen Plangebietsrand und der Moorfleeter Hauptentwässerungsgraben sind als Biotopentwicklungsraum 3a „Übrige Fließgewässer“ dargestellt.

Der Geltungsbereich übernimmt eine wichtige Funktion zur Biotopvernetzung. Entsprechend führt über die bisher als Sondergebiet festgesetzte Fläche eine Sonstige Verbundbeziehung in Südwestrichtung und nach Norden sowie entlang der Entwässerungsgräben ein linearer Biotopverbund.

Die A 1 ist als Biotopentwicklungsraum 14b „Autobahn u.a.“ dargestellt.

3.2. Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

3.2.1. Bestehender Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22, festgestellt am 5. Juni 1998, setzt die Deponieflächen als „Fläche für Aufschüttungen“ fest. Für den Schlickhügel ist eine maximal zulässige Höhe von 38 m über Normalnull (NN) festgesetzt. Die der Deponie zugeordneten Betriebsflächen entlang der Amandus-Stubbe-Straße sind als Sondergebiete „Betriebsfläche“ festgesetzt.

Die bestehende Kleingartenanlage ist als private Grünfläche (ohne Zweckbestimmung) festgesetzt. Weitere Festsetzungen umfassen die Straßenverkehrsfläche der heutigen Amandus-Stubbe-Straße (als „Planstraße A“ bezeichnet) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Weitere Festsetzungen nordwestlich der Bundesautobahn-Anschlussstelle Moorfleet (u.a. Mischgebiet, Sondergebiet „Schaustellerplatz“) sind zwischenzeitlich durch den Bebauungsplan Moorfleet 16 vom 12. Februar 2011 überplant worden.

Des Weiteren enthält der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 verschiedene nachrichtliche Übernahmen. Innerhalb bzw. an die Fläche für Aufschüttungen angrenzend, befinden sich einige Wasserflächen: der südliche Bahngraben mit anschließendem Teich und Verbindung zum Randgraben, der Feldhofegraben, der Moorfleeter Schlauchgraben und der Neue Moorfleeter Schlauchgraben, sowie der Moorfleeter Schöpfwerksgraben. Ein geplanter Speicherteich ist als unverbindliche Vormerkung in der Planzeichnung dargestellt. Weiterhin verlaufen am westlichen Rand des Plangebiets eine 110 kV- Hochspannungsleitung sowie eine unterirdische Gas- /Abwasserleitung und sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Der Bereich der Fläche für Aufschüttungen ist als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Des Weiteren sind die Ausgleichsflächen für die DB-Huckepackanlage, sowie die Bundesautobahnen A 1 und A 25 mit der vorgesehenen Anschlussstelle nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

3.2.2. Bestehender Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 (GOP) vom 11. Juni 1998 enthält Festsetzungen zur Renaturierung des Schlickhügels nach Beendigung der Einlagerung von Baggergut. Dazu ist insbesondere festgesetzt, dass die Oberfläche abgeschlossener Teilbauabschnitte unmittelbar nach Fertigstellung zu rekultivieren ist.

Der GOP macht Vorgaben zur zu nutzenden Wiesensaatmischung und zur Qualität der Gehölzpflanzungen sowie zur Herstellung von Wegen in wasser- und luftdurchlässigem Material. Gemäß GOP ist die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf allen nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

In der Planzeichnung des GOP sind des Weiteren zwischen der Deponie-Fläche und der Bundesautobahn Ausgleichsflächen festgesetzt, auf denen eine offene Ruderalflur entstehen soll.

Im nordwestlichen Bereich, außerhalb des Geltungsbereichs des Planfeststellungsverfahrens, trifft der Grünordnungsplan naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Festsetzung, die sich auf den ehemals dort geltenden Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 beziehen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans Moorfleet 16 als funktionslos zu betrachten sind (siehe hierzu auch Kap. 1 und 5.9).

3.2.3. Planfeststellungsbeschluss

Für den Bereich der bestehenden Deponie gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 inklusive nachfolgender Änderungsgenehmigungen, Anzeigen und Erlaubnisse sowie Rekultivierungskonzept.

3.2.4. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Weite Teile des Plangebiets sind im Oberboden stark mit Schwermetallen belastet. Weiterhin befinden sich nordöstlich der Deponie Bodenablagerungen aus dem Bau des Umschlagbahnhofs Billwerder.

3.2.5. Kampfmittelverdacht

Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor.

3.3. Andere planerisch beachtliche Tatbestände

3.3.1. Gutachten

Zum parallel laufenden Planfeststellungsverfahren gemäß KrWG zur Erhöhung der Kapazität der Baggergutmonodeponie Feldhofs wurden verschiedene Gutachten erarbeitet. Die für die Bebauungsplan- und die Grünordnungsplanaufhebung maßgeblichen Gutachten sind in Kapitel 4.1.5 aufgeführt. Dazu gehören der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen, eine Schalltechnische Untersuchung, ein Fachbeitrag Boden zum UVP-Bericht, ein Fachbeitrag Wasser zum UVP-Bericht, eine Gasprognose, ein Geotechnischer Bericht, die Bemessung der Deponieoberflächenentwässerung, die Bemessung der inneren Entwässerung, der Erläuterungsbericht zum technischen Entwurf, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Avifaunistische Kartierung, ein Kartierbericht zum Nachtkerzenschwärmer, ein Kartierbericht zu Reptilien sowie eine Kartierung von Amphibien. Insbesondere für die Aufhebung des Grünordnungsplans ist zudem das planfestgestellte Rekultivierungskonzept aus dem Jahr 2001 relevant.

Zusätzlich dient die Stadtklimaanalyse Hamburg 2023 als Grundlage für die Bewertung der klimaökologischen Funktionen und Auswirkungen im Plangebiet und die strategische Lärmkartierung 2022 zur Beurteilung der Immissionssituation im Bestand.

Hinweis: Parallel zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans wird ein Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft durchgeführt.

3.4. Angaben zur Lage und zum Bestand

3.4.1. Lage und Größe des Plangebiets

Das Gebiet der vorgesehenen Bebauungsplanaufhebung liegt im Bezirk Bergedorf, überwiegend im Stadtteil Moorfleet – an dessen östlichem Rand – und zu einem kleinen Teil im Stadtteil Billwerder. Es umfasst die Flächen der heutigen Deponie südöstlich der Bundesautobahn A 1 und nordöstlich der Bundesautobahn A 25, sowie diejenigen Flächen nordwestlich der A 1, die durch den Bebauungsplan Moorfleet 16 nicht überplant worden sind.

Das ca. 116 ha große Plangebiet umfasst überwiegend das Deponiegelände mit der Ablagerungsfläche und umliegenden Betriebsflächen.

Das Plangebiet des Grünordnungsplans (GOP) umfasst zusätzlich die Flächen nordwestlich der A 1, zwischen A 1, Andreas-Meyer-Straße und der Straße Brennerhof, und ist ca. 127 ha groß.

3.4.2. Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich als Schlickdeponie für ausgebaggerte Sedimente aus dem Zuständigkeitsbereich der HPA genutzt. Angrenzend an die Aufschüttung befinden sich verschiedene Betriebsflächen, Nebenanlagen und Entwässerungsgräben. Im Süden des Plangebiets liegen mehrere Retentionsteiche.

Im Norden liegen einige Kleingartenparzellen der Bahn-Landwirtschaft, unmittelbar südlich an die A 1 angrenzend, auch die Verkehrsflächen der Andreas-Meyer-Straße /Amandus-Stubbe-Straße und der A 1 liegen im Geltungsbereich. Den östlichen Plangebietsrand bildet ein gehölzbestandener Streifen. Teile davon sind der DB-Huckepackanlage Billwerder als Ausgleichsflächen zugeordnet. Nördlich der Deponie, entlang der Südseite der A 1, reihen sich weitere Flächen, welche als Ausgleichsmaßnahmen verschiedenen Bauvorhaben zugeordnet sind.

Die Teilflächen nördlich der A 1 umfassen eine Lärmschutzwand, eine kleine Gehölzfläche, einen unbefestigten Fahrweg sowie zwei Entwässerungsteiche.

Im Bereich des GOP außerhalb des noch geltenden Teils des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 liegen darüber hinaus ein Schaustellerplatz, verschiedene gewerbliche und Wohnnutzungen sowie Brach-/Ruderalflächen.

4. Umweltbericht

Die Begründung stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Bebauungsplanaufhebung und Grünordnungsplanaufhebung dar. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Er legt die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltbelange gemäß Anlage 1 zum BauGB dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht soll sich demnach vorrangig auf die für die Bebauungsplanaufhebung abwägungsrelevanten Inhalte konzentrieren, das heißt auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planaufhebung.

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplanaufhebung

Die Aufhebungsverordnung umfasst für den Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Ausnahme der Flächen, welche bereits durch den Bebauungsplan Moorfleet 16 überplant wurden, sowie für die Aufhebung des Grünordnungsplans dessen gesamten Geltungsbereich. Der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 überplant einen Bereich im Bezirk Bergedorf südöstlich der Bundesautobahn A 1 an der Autobahn-Anschlussstelle Hamburg-Moorfleet. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich aktuell die Baggergutmonodeponie Feldhofe mit ihren Aufschüttungsflächen und Nebenanlagen (Betriebs-/ Kläranlagen). Darüber hinaus umfasst das Plangebiet das als private Grünflächen festgesetzte Kleingartengelände nördlich der Deponie, Verkehrsflächen der Andreas-Meyer-Straße/Amandus-Stubbe-Straße und der A 1 sowie mehrere Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Anlass für das Verfahren zur Bebauungsplanaufhebung ist die geplante Erhöhung der Deponiekapazität der Baggergutmonodeponie. Diese wäre nicht mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans vereinbar, welcher derzeit eine maximale Höhe des Deponiehügels von 38 m über NN vorgibt. Zudem soll die Baggergutmonodeponie nunmehr langfristiger betrieben werden, sodass sich im weiteren Zeitverlauf ggf. weitere derzeit nicht absehbare Veränderungen (nach aktuellem Stand der Technik) ergeben können. Aus diesem Grund ist eine Aufhebung des Bebauungsplans sinnvoll, da eine bloße Änderung der Bebauungsplanverordnung in Zukunft ggf. weitere Änderungsverfahren nach sich ziehen würde. Darüber hinaus ist die gegenwärtige Nutzung der Baggergutmonodeponie durch Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 genehmigt. Änderungen oder Erweiterungen der Deponie sind im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu genehmigen, so dass für die grundsätzliche Zulässigkeit der Nutzung kein zusätzlicher Bebauungsplan erforderlich ist.

Die Umweltauswirkungen künftig zulässiger Anlagen und Bauvorhaben sind in den entsprechenden Zulassungsverfahren zu prüfen. Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes Moorfleet 9 / Billwerder 22 bzw. der mit den dortigen Festsetzungen begründeten Baurechte und der im Grünordnungsplan enthaltenen naturschutzfachlichen Festsetzungen.

4.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang

Mit der Aufhebung sind keine neuen Festsetzungen verbunden. Nachfolgend werden daher die Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplans und des aufzuhebenden Grünordnungsplans beschrieben.

Das Gebiet der Bebauungsplanaufhebung umfasst insgesamt 115,94 ha. Der bisherige Bebauungsplan hatte das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufschüttung von Baggergut insbesondere aus dem Hamburger Hafen sowie aus Alster, Bille und Nebengewässern zu schaffen und die erforderlichen Betriebsflächen zu sichern.

In dem Gebiet des aufzuhebenden Bebauungsplans sind großräumig Flächen für Aufschüttungen (84,59 ha) sowie Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche“ (1,27 ha)

festgesetzt. Für die Nutzung dieser Flächen werden in der Verordnung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 unter § 2 Nummer 2 und 3 verschiedene Regelungen getroffen. Diese umfassen Vorgaben zur Abdichtung der Schlickablagerungsflächen, zum Umgang mit Sicker- und Oberflächenwasser, zur Rekultivierung sowie zur Vermeidung von Stäuben. Weiterhin werden in § 2 Nummer 4 der Verordnung des Bebauungsplans Angaben zur Art zulässiger baulicher Anlagen gemacht.

Zum Ausgleich des damals zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Deponienutzung sind den Aufschüttungs- und Betriebsflächen Ausgleichsflächen mit einer Größe von 5 ha zugeordnet und im Plangebiet festgesetzt. Diese befinden sich nördlich der Bundesautobahn A 1 (zwischen der Straße Brennerhof und der Auffahrt zur A 1) sowie zwischen der A 1 und der Fläche für Aufschüttungen. Weiterhin befinden sich in dem Plangebiet Ausgleichsflächen für die mit dem Ausbau der A 1 verbundenen Eingriffe (nördlich der A 1, entlang der Andreas-Meyer-Straße) und für den Huckepack-Bahnhof Hamburg-Billwerder (östlich der Fläche für Aufschüttungen), die in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahmen (2,82 ha) gekennzeichnet wurden.

Nördlich der A 1 im Bereich der Ausgleichsfläche für die Deponie wurde im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 ein Lärmschutzwall (1,6 ha) mit einer Höhe von 6 m über der Bundesautobahn festgesetzt. An diese Fläche anschließend befindet sich im Plangebiet eine Restfläche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schaustellerplatz (0,41 ha). Der Großteil des Sondergebietes wurde durch den Bebauungsplan Moorfleet 16 überplant und insbesondere als Gewerbegebiet festgesetzt. Auf dieser Fläche verläuft derzeit eine schmale, nicht ständig Wasser führende Entwässerungsmulde. Zudem befinden sich in dieser Fläche zwei Regenrückhaltebecken.

Weiterhin sind in dem bestehenden Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 die Straßenverkehrsflächen der Planstraße A (heute: Andreas-Meyer-Straße und Amandus-Stubbe-Straße; 4,12 ha) festgesetzt. Die Flächen der A 1 sind als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet worden.

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Kleingartenanlage der Bahn-Landwirtschaft, die als private Grünfläche (1,41 ha) ohne Zweckbestimmung festgesetzt ist. Die darin befindlichen Kleingärten sind bzw. waren zur Zeit der Planaufstellung durch Pachtverträge gesichert. Ziel der damaligen Festsetzung als „private Grünfläche“ war es, eine „grüne Brücke“ zwischen der südlich der Bahnanlagen verlaufenden überörtlichen Grünverbindung und der Fläche für Aufschüttungen zu schaffen, welche nach ihrer Nutzung als Deponie für die Öffentlichkeit zugänglich sein und als Grün- sowie Erholungsanlage nachgenutzt werden bzw. fungieren sollte.

Der Grünordnungsplan umfasst zusätzlich zur o.g. Fläche des Bebauungsplans weitere ca. 10,9 ha und setzt für die Ausgleichsfläche nördlich der Autobahn die Anlage von Laubwald fest. Weiterhin soll auf der Ausgleichsfläche zwischen der A 1 und der Fläche für Aufschüttungen eine offene Ruderalflur erhalten bleiben.

In der Verordnung des Grünordnungsplans werden darüber hinaus Vorgaben zur Rekultivierung und Gestaltung der Fläche für Aufschüttungen, zu Baum- und Strauchpflanzungen, zur Herstellung von Wegen und zur Ausführung von Fassaden- und Dachbegrünung gemacht.

4.1.3 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Plangeltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 umfasst ca. 116 ha, der Geltungsbereich des Grünordnungsplans umfasst ca. 127 ha. Mit der Aufhebung der bestehenden Festsetzungen ist kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden verbunden.

4.1.4 Darstellung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes

Die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange berücksichtigt wurden, sind in der folgenden Tabelle festgehalten.

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung	Art der Berücksichtigung
Mensch, Gesundheit	BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) 16. BImSchV (Verkehrsanlagenlärmschutzverordnung) TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) § 1 Absatz 6 Nr. 1, Absatz 6 Nr 7 d) BauGB (Baugesetzbuch) DIN EN 17037 – Tageslicht in Gebäuden	Entfall der Festsetzung des Lärmschutzwalls und Überprüfung der Sicherung einer vergleichbaren Funktion durch die vorhandene Lärmschutzwand Weitere Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit“ im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren
Luft	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 a) BauGB LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg): Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung	Entfall von Festsetzungen zur Vermeidung von anlagebedingten Stäuben und Prüfung des Erhalts der Funktion durch Auflagen im bestehenden Planfeststellungsbeschluss der Baggergutmonodeponie vom 3. August 2001 Weitere Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes „Luft“ im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren
Klima	§ 1 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Nr. 7 a) BauGB LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg) einschließlich Fachkarte „Grün Vernetzen“	Berücksichtigung von Klimabelangen im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung	Art der Berücksichtigung
	<p>HmbKliSchG (Hamburgisches Klimaschutzgesetz)</p> <p>Stadtklimaanalyse Hamburg 2023</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesklimaschutzgesetz (KSG)</p>	
Boden/ Fläche	<p>BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)</p> <p>BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung)</p> <p>LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg)</p> <p>§ 1 Absatz 6 Nr. 7 a) BauGB</p> <p>SRM (Hamburger Staatsrätemodell)</p> <p>BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)</p>	<p>Entfall von Festsetzungen zur Vermeidung von anlagebedingten Stäuben sowie zur Abdichtung / Abdeckung des Deponieschlicks und Prüfung des Funktionserhalts durch Auflagen im bestehenden Planfeststellungsbeschluss der Baggergutmonodeponie vom 3. August 2001</p> <p>Weitere Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes „Boden/Fläche“ im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren</p>
Wasser	<p>§ 1 Absatz 6 Nr. 7 a) BauGB</p> <p>WHG (Wasserhaushaltsgesetz)</p> <p>WRRL (Wasserrahmenrichtlinie)</p> <p>HWaG (Hamburgisches Wassergesetz)</p> <p>HmbAbwG (Hamburgisches Abwassergesetz)</p> <p>RISA Hamburg (Regenwasserinfrastrukturanpassung)</p> <p>BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>Wasserrechtliches Verfahren zur Grabenverlegung</p>	<p>Entfall von Festsetzungen zur Vornahme einer Schlickdichtung, zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser, zu Abdichtungen des Bodens, zur Klärung von Poren- sowie Sickerwasser und Prüfung des Funktionserhalts durch Auflagen im bestehenden Planfeststellungsbeschluss der Baggergutmonodeponie vom 3. August 2001</p>
Pflanzen Tiere	<p>§ 1 Absatz 6 Nr. 7 a) BauGB</p> <p>BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie)</p> <p>EU-VRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie)</p>	<p>Entfall von festgesetzten Ausgleichsflächen und Überprüfung des Funktionserhalts durch vorhandene Regelungen im Planfeststellungsbeschluss der Baggergutmonodeponie vom 3. August 2001</p>

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung	Art der Berücksichtigung
	BArtSchG (Bundesartenschutzgesetz) RL-Pflanzenarten (Rote-Liste Pflanzenarten Hamburg / Deutschland) BaumSchVO (Hamburgische Baumschutzverordnung) Landschaftsprogramm/AuBS (Karte Arten- und Biotopschutz Hamburg), Biotopverbundplanung der FHH SRM (Hamburger Staatsrätemodell)	Weitere Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren
Landschaft und Stadtbild	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg) Freiraumverbundsystem (Fachkarte „Grün Vernetzen“ zum LaPro Hamburg)	Entfall der Höhenfestsetzung der Baggergutmonodeponie und Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes „Landschaft und Stadtbild“ im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 d) BauGB HmbDSchG (Hamburgisches Denkmalschutzgesetz) BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Entfall der Höhenfestsetzung der Baggergutmonodeponie und Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ im Rahmen von nachgelagerten Zulassungsverfahren

4.1.5 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Für das Aufhebungsverfahren wurden keine eigenständigen Fachgutachten erstellt. Aktuelle umweltrelevante Fachgutachten wurden im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens gemäß KrWG für die Kapazitätserhöhung der Deponie Feldhofe erstellt und dienen daher als Erkenntnisquelle für die Umweltprüfung.

EGL (2025): UVP-Bericht zur Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe. Hamburg 2021.

LAIRM CONSULT GmbH (2022): Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen zur Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe in Hamburg.

LAIRM CONSULT GmbH (2025): Schalltechnische Untersuchung zur Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe in Hamburg.

BWS GmbH (2021): Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe. Fachbeitrag Boden zum UVP-Bericht. Hamburg Juni 2021.

BWS GmbH (2022): Kapazitätserhöhung der Baggergutdeponie Feldhofe. Fachbeitrag Wasser zum UVP-Bericht. Hamburg Juni 2022.

- IFAS - Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft (2022): Deponie Feldhofe. Gashaushalt und Gasabsaugbetrieb. Gasprognose für eine Kapazitätserhöhung der Deponie.
- Umtec (2024): Baggergutmonodeponie Feldhofe –Kapazitätserhöhung-. Geotechnischer Bericht – Teil 1: Geotechnischer Untersuchungsbericht. Bremen 2024.
- Umtec (2024): Baggergutmonodeponie Feldhofe –Kapazitätserhöhung-. Geotechnischer Bericht – Teil 2 und 3: Auswertung und Bewertung der geotechnischen Untersuchungsergebnisse sowie Empfehlungen und Hinweise. Bremen 2024.
- Umtec (2024): Baggergutmonodeponie Feldhofe, Kapazitätserhöhung. Bemessung der Deponieoberflächenentwässerung. Bremen 2024.
- Umtec (2024): Baggergutmonodeponie Feldhofe, Kapazitätserhöhung. Bemessung der inneren Entwässerung. Bremen 2024.
- Umtec (2024): Baggergutmonodeponie Feldhofe, Kapazitätserhöhung. Erläuterungsbericht zum technischen Entwurf. Bremen 2024.
- EGL (2025): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe. Hamburg 2025.
- EGL (1999): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Schlickdeponie Feldhofe und zur Bereitstellungsfäche. Planung 1. Gestaltungskonzept Schlickdeponie und Bereitstellungsfächen sowie Ersatzmaßnahmen im Bereich Brennerhof.
- EGL (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Kapazitätserhöhung der Baggergutdeponie Feldhofe. Hamburg 2025.
- Mitschke (2021): Deponie Feldhofe. Avifaunistische Kartierung 2021. Hamburg 2021.
- EGL (2021): Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe. Kartierbericht Nachtkerzenschwärmer. Hamburg 2021.
- LEWATANA - Consulting Biologists (2021): Ergebnisbericht zur Reptilien-Erfassung für die Kapazitätserhöhung der Schlickdeponie Feldhofe in Hamburg-Bergedorf. Rullstorf 2021.
- EGL (2021): Kapazitätserhöhung der Baggergutdeponie Feldhofe. Kartierung von Amphibien. Lüneburg 2021.
- FHH - Umweltbehörde (2001): Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für die Schlickdeponie Feldhofe. Planfeststellungsbeschluss für die Schlickdeponie Feldhofe vom 3. August 2001.
- EGL (1999): Schlickdeponie Feldhofe. Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung gemäß KrW-/AbfG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Schlickdeponie Feldhofe.
- GEO-Net Umweltconsulting GmbH (2023): Stadtklimaanalyse Hamburg 2023, Hannover.
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (2023): Strategische Lärmkartierung 2022. Hamburg.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen sind im Rahmen des Verfahrens eingegangen:

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zum Schutz der Oberflächengewässer (05.09.2023),
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Entwässerung (04.09.2023)
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu den Kleingärten (04.09.2023),
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu Inhalten der Begründung in Bezug auf den Grünordnungsplan (31.08.2023),
- Stellungnahme des Bezirksamtes Bergedorf zur Rekultivierung und Nachnutzung der Deponieflächen (30.08.2023),
- Stellungnahme der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zur notwendigen Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Planfeststellungsverfahren (24.08.2023),
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Regelung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse im Planfeststellungsverfahren (09.08.2023),
- Stellungnahme der Dorfgemeinschaft Billwärder an der Bille e.V. zu Ausgleichsmaßnahmen, Windverstärkung und Staubverwehungen (24.11.2022).

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen. Hierbei wird bereits beschrieben, mit welchen grundsätzlichen Auswirkungen bei vorgesehener Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofe zu rechnen ist, für die ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung bei Verzicht auf die Aufhebung (Nullvariante) wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Als umweltrelevante Aspekte sind unter diesem Schutzgut die menschliche Gesundheit (insbesondere gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld) sowie die Möglichkeiten für Erholungs- und Freizeitnutzungen zu betrachten.

4.2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Für das Schutzgut Mensch stellt das Plangebiet, welches im überwiegenden Teil aus Betriebsbereichen und Aufschüttungsflächen der Baggergutmonodeponie Feldhofe besteht, insbesondere Arbeitsbereiche dar, die temporär genutzt werden. Im Plangebiet selbst befindet sich keine Wohnnutzung. Flächen mit Erholungs- bzw. Freizeitfunktion sind im Plangebiet – bis auf Fußwege – kaum vorhanden. Allein die Kleingartenanlagen im Norden des Plangebiets die-

nen zu Erholungs- und Freizeitwecken. Das Plangebiet ist durch den Verkehr auf den Bundesautobahnen A1, A25, der Amandus-Stubbe-Straße, Andreas-Meyer-Straße, den Straßen Brennerhof und Unterer Landweg sowie von der Bahnstrecke Hamburg-Berlin durch Luftschadstoffe, Lärm und visuelle Störreize (Licht) bereits vorbelastet.

Gemäß der Strategischen Lärmkartierung 2022 liegt der Lärmeintrag in einer Entfernung von ca. 420 m zur A 1 im Bereich der festgesetzten Aufschüttungsflächen bei > 70 dB(A). Im restlichen Teil der Aufschüttungsflächen werden Beurteilungspegel in Höhe von 65 bis 70 dB(A), nur in einem kleinen Teilbereich im Südosten bis zu 65 dB(A) erreicht. Die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Betriebsfläche weisen Beurteilungspegel von > 65 dB(A), unmittelbar an der Andreas-Stubbe-Straße aufgrund der Lärmeinwirkungen von der A 25 > 70 dB(A) auf. Bei den Ausgleichsflächen nördlich der A 1 liegt der Lärmeintrag bei 70 bis 75 dB(A).

Weitere Belastungen durch gewerbliche Aktivitäten bestehen im Plangebiet während der Zeit der Schlickeinlagerung durch die Arbeiten auf der Deponie (Materialanlieferungen, Hydraulikbagger, Einsatz von Siebanlagen, Parkplatzbetrieb), den östlich befindlichen Umschlagshof Billwerder (Güterbahnhof der DB) sowie die umliegenden Gewerbegebiete.

Im Bereich der 110 kV-Hochspannungsleitung, die von Nord nach Süd durch den westlichen Teil des Plangebiets verläuft, ist mit dem Auftreten elektromagnetischer Strahlung zu rechnen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Betriebsbereich, der in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Solche Betriebe und schutzbedürftige Nutzungen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 2013 S. 1275, 2021 S. 123), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58 S. 1) einander so zuzuordnen, dass durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Zwischen schutzwürdigen Nutzungen und Betriebsbereichen sind nach der Störfall-Verordnung angemessene Sicherheitsabstände zu wahren. Die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände erfolgt entsprechend den Vorgaben des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS): „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. Den Ergebnissen einer Ermittlung aus 2015 zufolge liegt das Plangebiet jedoch deutlich außerhalb des einzuhaltenden angemessenen Sicherheitsabstands (dieser beginnt in einer Entfernung von etwa 230 m) des nördlich liegenden Betriebs, wodurch von keiner Gefährdung für das Schutzgut Mensch ausgegangen wird.

4.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist vorgesehen, eine Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofs vorzunehmen. Eine Kapazitätserweiterung ist i. d. R. mit einem Anhalten der bestehenden Belastungssituation durch den Betrieb der Baggergutmonodeponie, d. h. Lärmbelastung durch betriebliche Fahrzeugbewegungen, anhaltende Staub-, Gas- und Lichtemissionen (visuelle Störreize) sowie einem vergrößerten Schattenwurf infolge des Anwachsens des Deponieberges verbunden. Im Rahmen des zur Anlagengenehmigung durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens sind daher die geltenden Regelwerke zum Schutz vor Lärm, Luftschadstoffen und vor Schattenwurf (16. BImSchV, 39. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, DIN 17037) einzuhalten. Weiterhin würde es bei einer späteren Fertigstellung der Rekultivierung der Baggergutmonodeponie zu einer längeren visuellen Wirkung der Baustelle und einer späteren Öffnung für die Erholungsnutzung durch den Menschen kommen. Durch die – in diesem Umweltbericht zu beurteilende – Aufhebung des

Bebauungsplans und des Grünordnungsplans und den Wegfall der damit verbundenen planungsrechtlichen Festsetzungen kommt es hingegen nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch. Dies ist u. a. dadurch gesichert, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2001 Angaben zur späteren Rekultivierung und Gestaltung der Fläche macht. Der Wegfall der Festsetzungen im Grünordnungsplan führt somit nicht zu einem Ausfall der Rekultivierungsplanung und einer späteren Erholungsnutzung. Der Status-Quo des Plangebiets wird durch die Aufhebung nicht geändert.

Auch der Wegfall der Festsetzung des Lärmschutzwalls (mit einer Höhe von 6 m über der A 1) im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Nutzungen.

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Wohngebäude liegen in einer Entfernung von etwa 100 m nördlich der A 1 an der Straße Brennerhof im Bereich des Bebauungsplangebiets Moorfleet 16, welcher dort Gewerbegebiet festsetzt. Es handelt sich um drei Wohngebäude und ein Betriebswohngebäude. Außerdem leben noch Menschen auf den – mittlerweile vom Bebauungsplan Moorfleet 16 ebenfalls als Gewerbegebiet überplanten – vormals als „Schaustellerplatz“ ausgewiesenen Flächen. Diese Nutzungen haben Bestandsschutz.

Die Festsetzung des 6 m hohen Lärmschutzwalls im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 diene vormals dazu, die mit Aufstellung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 ausgewiesenen Mischgebietsflächen sowie Sondergebietsflächen „Schaustellerplatz“ und deren mögliche Wohnnutzung vor Lärm und Schadstoffimmissionen der Bundesautobahn A 1 zu schützen. Seine Schutzwirkung sollte einen bestehenden Schutzwall am südöstlichen Rand des Schaustellerplatzes in Höhe von 3,5 m überlagern.

Mittlerweile verläuft nördlich der A 1 eine Schallschutzwand. Diese weist in dem parallel zur Andreas-Meyer-Straße verlaufenden Abschnitt (170 m lang) Höhen von 3,32 m bis 3,79 m und in dem parallel zur A 1 verlaufendem Abschnitt (351 m lang) Höhen von 5,35 bis 6,85 m auf. Die letzten 15 m des parallel zur A 1 verlaufenden Abschnitts der Lärmschutzwand haben eine Höhe von 3,10 m. Lediglich ein kürzerer, etwa 100 m langer, im westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 befindlicher Bereich, verfügt entlang der Autobahn über keine Schallschutzwand. In diesem Bereich besteht stattdessen eine Verwallung, die eine Verbindung zwischen der Lärmschutzwand bis zur Brennerhofbrücke schafft. Da jedoch alleinig die bestehende Schallschutzwand und nicht der festgesetzte Schallschutzwall bei der Aufstellung des Bebauungsplans Moorfleet 16 als schallabschirmendes bzw. schallreflektierendes Element Berücksichtigung bei der Abwägung zur Festsetzung des Gewerbegebietes gefunden hat, ist die Schallschutzwandfestsetzung nicht erforderlich und durch die Aufhebung der Festsetzung auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

4.2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans und dem Entfall der damit verbundenen planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich keine Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und/oder zum Ausgleich für das Schutzgut Mensch. Weiterhin begründet die Aufhebung des Bebauungsplans kein verbindliches Bau- und Betriebsrecht für die Baggergutmonodeponie Feldhofs, so dass die konkreten Baurechte im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt werden müssen. Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der

Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.2 Schutzgut Luft

In diesem Kapitel wird insbesondere auf Luftschadstoffe und Gerüche eingegangen. Die klimatisch-lufthygienischen Aspekte werden beim Schutzgut Klima behandelt.

4.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die im Plangebiet verlaufenden Straßen (insb. die A 1) und der damit verbundene Verkehr sind relevante Quellen für die Emission von Luftschadstoffen. Zudem bedingt der Deponiebetrieb im Plangebiet gasförmige Emissionen (z. B. durch den Abbau organischer Substanzen und die Ausgasung der klimarelevanten Spurengase Methan und Kohlendioxid) sowie verkehrsbedingte und betriebsbedingte Emissionen (Stickstoffdioxid, Feinstaub, Kohlenmonoxid) durch vorhandenes Fahraufkommen/Baumaschinen. Weiterhin kann es bei der Einlagerung bzw. dem Einbau des entwässerten Schlicks durch Winderosion zu Staubentwicklung sowie -verwehungen kommen.

Aktuelle Untersuchungen zur Luftqualität im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der günstigen Durchlüftungssituation im Plangebiet und der Abwesenheit schutzwürdiger Bebauung ist nicht mit beurteilungsrelevanten Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte der 39. BImSchV zu rechnen.

Relevante Geruchsimmissionen, z. B. aus den umliegenden Gewerbe Parks, sind für das Plangebiet nicht bekannt. An den Gasbrunnen der Deponie Feldhofe ist aufgrund der Gaskonzentration grundsätzlich mit Gerüchen zu rechnen. Eine Geruchswahrnehmung in Brusthöhe eines Menschen ist aufgrund des Verdünnungseffekts jedoch kaum möglich.

4.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei einer durch die Aufhebung des Bebauungsplans ermöglichten Kapazitätserweiterung der Baggergutmonodeponie Feldhofe kann es zu einer Verlängerung der Belastungssituation durch Staub-, Gas- und verkehrsbedingte Emissionen durch den Deponiebetrieb kommen. Im Zuge des dann durchzuführenden eigenständigen anlagenbezogenen Planfeststellungsverfahrens sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Luft zu prüfen und die Einhaltung von Grenz-/ Richtwerten in den geltenden Regelwerken der 39. BImSchV sowie der TA Luft zu gewährleisten.

Auch der Wegfall der bisherigen Festsetzung zur Minimierung von anlagenbedingten Stäuben (siehe § 2 Nummer 2.5 der Verordnung über den Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22), bedingt keine künftige Luftverunreinigung, da konkrete Regelungen zur Vermeidung von Stäuben als Auflage im Planfeststellungsbeschluss zur Genehmigung des Betriebs der Baggergutmonodeponie enthalten sind (z. B. Reinigen und Feuchthalten der Fahrstraßen, Zwischenbegrünungen, Sandfänge). Die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans und der darin befindlichen planungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Festsetzungen bereitet für das Schutzgut Luft keine als erheblich zu wertenden umweltrelevanten Beeinträchtigungen vor.

Der Status-Quo des Plangebiets bleibt erhalten.

4.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Aufhebung begründet kein verbindliches Bau- und Betriebsrecht für die Baggergutmonodeponie Feldhofe, sondern die konkreten Baurechte werden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt. Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.3 Schutzgut Klima

Bei dem Schutzgut Klima werden die bioklimatisch-lufthygienischen Aspekte betrachtet.

4.2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Gemäß der Stadtklimaanalyse Hamburg 2023 wird dem Plangebiet überwiegend eine mittlere bis hohe klimaökologische Bedeutung zugewiesen. Dies ist insbesondere durch den recht hohen nächtlichen Kaltluftabfluss bedingt (Karte 6). Die Kaltluft, die sich in der Nacht über den vegetationsbestandenen Flächen der Deponie bildet, fließt nahezu kreisförmig von der Erhebung der Deponie in die Umgebung ab. Die Kaltluft strömt in die südöstlich sowie südwestlich angrenzenden Gewerbegebiete sowie die nördlich gelegenen Gewerbe- und Kleingartenflächen.

Aus bioklimatischer Sicht ist das Plangebiet im Bereich der Baumbestände gering wärmebelastet, im Bereich der Kleingärten eher mäßig und im Bereich der Deponie eher stark. Dies zeigt auch das Temperaturspektrum des Untersuchungsszenarios zur Bewertung der humanbiometeorologischen Wärmebelastung an einem klaren heißen Sommertag einschließlich windarmer Nacht- und Tagsituation. Demnach erreicht die bodennahe nächtliche Lufttemperatur im Plangebiet (um 4:00 Uhr) im Bereich der Freiflächen sowie auf Teilen des Deponiegeländes ca. 16 °C und auf den östlich gelegenen bewaldeten Flächen ca. 17 °C. Bei der thermischen Tagsituation weisen Wasserflächen sowie durch Bäume verschattete Bereiche mit bis zu 25 °C die geringsten Wärmebelastungen auf. Unversiegelte Freiflächen ohne Verschattungselemente hingegen erreichen Temperaturen von über 32 °C.

4.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Falle einer Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofe nach Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 kann es aufgrund von Veränderungen der Oberflächenform der Deponie (z. B. durch das Anwachsen des Deponieberges) sowie Veränderungen der vegetativen Gestaltung zu einer Beeinflussung des Kleinklimas (Kaltluftprozessgeschehen, Strömungsfeld, bioklimatische Situation) kommen. Im Zuge eines dafür durchzuführenden eigenständigen anlagenbezogenen Planfeststellungsverfahrens sind gegebenenfalls als erheblich zu beurteilende Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.

Die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 und der Wegfall damit verbundener Festsetzungen verursacht für das Schutzgut Klima keine als erheblich zu bewertenden umweltrelevanten Beeinträchtigungen.

4.2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 wird der Status-Quo des Plangebiets beibehalten und es ergeben sich keine Kompensationserfordernisse. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird kein verbindliches Bau- und Betriebsrecht für die Baggergutmonodeponie Feldhofe begründet, sondern die konkreten

hierfür benötigten Baurechte werden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt. Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.4 Schutzgut Fläche

4.2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 115,94 ha, der Grünordnungsplan umfasst daneben weitere Flächen von ca. 10,9 ha. Dabei handelt es sich insbesondere bei den großen Verkehrsstraßen um vollversiegelte Flächen. Die Oberfläche des Deponieberges ist überwiegend unversiegelt. Die einzelnen Schichten innerhalb des Deponieberges sind jedoch mit Kunststoffbahnen abgedichtet, um zu verhindern, dass belastetes Sickerwasser ins Grundwasser gelangen kann. Weitere versiegelte Flächen im Bereich der Deponie befinden sich auf den Betriebsflächen. Die nordöstlich an das Deponiegelände anschließenden Kleingärten sind hingegen weitgehend unversiegelt.

Die weiteren vom Grünordnungsplan umfassten Flächen im Nordwesten sind zu großen Teilen unversiegelt. Versiegelungen liegen im Bereich des Schaustellerplatzes und der gewerblichen Nutzungen vor.

4.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 werden keine neuen konkreten Baurechte geschaffen. Es kommt somit nicht zu weiteren Belastungen des Schutzgutes Fläche in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen. Auch bei einer Kapazitätserweiterung der Baggergutmonodeponie Feldhofe ist weniger mit einer flächenmäßigen Erweiterung der Betriebsfläche bzw. der versiegelten Fläche, sondern mit einer Veränderung der Topographie des bestehenden Deponiegeländes in die Höhe zu rechnen. Die konkreten anlagenbezogenen Veränderungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu prüfen und zu bewerten.

4.2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und somit auch nicht zu einem Erfordernis für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich. Bei einer Kapazitätserweiterung der Deponie sind ggfs. zu erwartende Umweltauswirkungen auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.5 Schutzgut Boden

Unter dem Schutzgut Boden werden neben den regulären Gesichtspunkten ergänzend die Aspekte Topographie / Relief und Bodengase behandelt.

4.2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Flächen im Plangebiet sind größtenteils stark anthropogen überformt und heterogen strukturiert. Die ursprünglich vorherrschenden Flusskleimarschen und Organomarschen aus holozänen, perimarinem Lehm und Tonen (ehemaliger Süßwasserüberschwemmungsbereich des Elbe-Ästuars) sind kaum bzw. nicht in der ursprünglichen Form vorhanden.

Das Deponiegelände ist in seinem Bodenaufbau vollständig überformt, an der Oberfläche aber weitgehend unversiegelt. Vor Anlage der Deponie befand sich auf der Fläche ein Altspülfeld mit entsprechend geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Bei der damaligen Anlage des Altspülfeldes wurden die oberflächlich anstehenden Kleischichten großflächig abgeschoben. Auf diesen Flächen wurde der Altspülkörper aufgehöhht, der sich aus wechselnden Lagen von Sand und Schlack zusammensetzt. In diese wurde lageweise Mischboden, Klei, Bauschutt und Flugasche eingemischt. Über dem Altspülfeldkörper ist Dichtungsschlack der Deponie aufgebracht (Basale Sohdichtung). Oberhalb wurde der zu beseitigende Schlack eingebaut und darauf eine Dränageschicht aus Sand und eine Basisdichtung aus Kunststoffdichtungsbahnen errichtet. Einlagerungen zwischen der Basisdichtung und der oberen Dichtung bestehen aus Schlackschichten und dazwischen gelagerten Dränageschichten aus Sand. Die Oberflächendichtung der Deponie besteht aus einer mineralischen Schlackdichtung, einer Dränageschicht aus Sand und einer zur Bepflanzung geeigneten Bodenschicht.

Die großen Verkehrsstraßen, die das Plangebiet durchqueren, weisen ebenfalls stark überprägte und versiegelte Böden auf. Begleitend zu den Verkehrsstraßen finden sich in ihrem Aufbau überwiegend stark veränderte und weitgehend ungenutzte Böden mit Vegetation.

Auf den gartenbaulich genutzten Flächen des Kleingartengeländes finden sich überwiegend Marschböden mit einem hohen Anteil organischer Substanz und einem hohen Verdunstungspotenzial. Zwischen der Deponie und dem Huckepack-Terminal befindet sich eine Bodenablagung vom Bau des Umschlagsterminals.

Die Deponie, die Gewerbeflächen im Nordwesten und Südosten sowie Teile der Bahntrasse und des Siedlungsbereiches am Moorfleeter Deich sind deutlich aufgehöhht. Dabei sticht insbesondere die Deponie hervor, die bereits jetzt Höhen von mehr als 20 m über dem ursprünglichen Geländeniveau aufweist (ca. 28 m über Normalhöhennull (NHN)). Im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 ist als festgesetzte Höchstgrenze der Geländeoberfläche 38 m über NN festgesetzt worden.

Bodengase

Die organischen Anteile des Baggerguts auf der Schlackdeponie unterliegen biologischen Abbauprozessen, die unter anaeroben Milieubedingungen zur Produktion von Deponiegas (überwiegend Methan- und Kohlenstoffdioxid) führen. Seit April 2015 erfolgt daher bereits eine kontinuierliche Erfassung und Behandlung des Deponiegases mit einer Deponieschwachgasfackel.

Bodenschadstoffe und Altlasten

Weite Teile des Plangebiets sind im Oberboden stark mit Schwermetallen belastet.

Der Schlack im Altspülkörper d. h. die Feinkornfraktion (< 150 Mikrometer) weist hohe Gehalte an Arsen, Blei, Kupfer, Zink und Cadmium auf. Weiterhin sind im Schlack fettlösliche Substanzen wie Kohlenwasserstoffe, Chlorbenzolen, polychloriertes Biphenylen und Pestizidrückstände vorhanden. Die in den Elbsedimenten enthaltenen Schadstoffe schlagen sich mit dem

Staubniederschlag im Umfeld des Schlickhügels nieder, so dass es zu einer Anreicherung der schwer abbaubaren und verlagerbaren Schadstoffe durch Stäube im Umfeld der Aufhöhlungsfläche kommt.

Weiterhin befinden sich im nordöstlichen Bereich der Deponie Bodenablagerungen aus dem Bau des Umschlagbahnhofes Billwerder.

4.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist vorgesehen, eine Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofe vorzunehmen. Eine Kapazitätserweiterung kann für das Schutzgut Boden mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, einer Erhöhung des Deponiekörpers (Veränderung der Oberflächenform, Hangneigung), mit baubedingten Staubeinträgen in umliegende Böden und Verwehungen im Bereich von Zwischenlagerungsbereichen verbunden sein. Weiterhin bewirken die Verlängerung der Einbauzeit und die damit verbundene spätere bzw. veränderte Herstellung der Rekultivierungsschicht der Deponie einen späteren Einbau bzw. anderen Aufbau des Oberbodens und eine zeitlich verschobene natürliche Bodenentwicklung. Bei der konkreten Anlagenplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind daher die geltenden Regelwerke (u. a. BBodSchG) und Vorgaben zu beachten.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 ist zudem der Wegfall der bisherigen Festsetzung zur Minimierung von anlagenbedingten Stäuben (siehe § 2 Nummer 2.5) verbunden. Dies verursacht jedoch keine nachteiligen Umweltauswirkungen, da im Planfeststellungsbeschluss für die Schlickdeponie Feldhofe aus dem Jahr 2001 Maßnahmen zur Vermeidung von Luftverunreinigungen festgeschrieben sind, die weiterhin fortbestehen. U. a. wird dort geregelt:

- dass Fahrtstraßen auf dem Deponiegelände durch das Besprühen mit Wasser bedarfsgerecht feucht zu halten sind (Abschnitt 2, Kapitel 3.1.5),
- dass die Staubausbreitung von Einlagerungsflächen, auf denen längere Zeit nicht gebaut wird, durch eine Zwischenbegrünung minimiert wird (Abschnitt 2, Kapitel 3.1.8),
- dass zur Vermeidung von Sandverwehungen und Staubausbreitung Sanddränschichten nur in dem Umfang zu errichten sind, wie sie auch überbaut werden können. Nicht überbaute Sanddränschichten sind durch die Abdeckschicht vor Verwehungen zu schützen (Abschnitt 2, Kapitel 3.1.9),

dass bei der Gefahr von Sandverwehungen Sandfangzäune in ausreichendem Umfang unverzüglich aufzustellen sind (Abschnitt 2, Kapitel 3.1.10). Durch den Wegfall der im Grünordnungsplan enthaltenen Vorgabe, dass 70 Prozent der Wegeflächen im Bereich der Aufschüttungsfläche und auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus wasser- und luftdurchlässigem Material herzustellen sind, können hingegen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende ersetzende Regelung ist in dem Planfeststellungsbeschluss für die Schlickdeponie Feldhofe aus dem Jahre 2001 nicht vorzufinden.

Im Rahmen des parallellaufenden Planfeststellungsverfahrens zur Kapazitätserweiterung der Baggergutmonodeponie Feldhofe ist jedoch geplant, die Deckschichten für Straßen und Wege ausschließlich aus Schotter bzw. natürlichen Materialien herzustellen. Mit Abschluss der Planfeststellung wäre somit im Bereich der Aufschüttungsfläche eine vergleichbare Maßnahme wirksam. Wegeflächen im Bereich von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind grundsätzlich nur in geringem Umfang zur Pflege dieser

Flächen vorhanden und eine zukünftige Versiegelung müsste nach Aufhebung des Grünordnungsplans entsprechend des dann geltenden Rechts genehmigt werden. Der Umfang daraus resultierender nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird jedoch als geringfügig eingeschätzt.

Die Auswirkungen des Entfalls von Ausgleichsflächenfestsetzungen werden unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen beschrieben.

4.2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 begründet kein verbindliches Bau- und Betriebsrecht für die Baggergutmonodeponie Feldhofe, sondern die konkreten Bau-rechte werden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschafts-gesetz beantragt, geprüft und geregelt. Auch durch die Aufhebung der schutzgutbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Daher sind die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) zu beurteilen und ggf. zu vermei-den, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.6 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser werden die Teilschutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser be-trachtet.

4.2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Unteren Dove-Elbe. Direkt an die Deponie grenzen im Norden der Feldhofegraben, im Südosten der Hauptentwässerungsgraben Moorfleet, im Westen und Südwesten der Moorfleeter Schlauchgraben und der Neue Moorfleeter Schlauch-graben sowie im Nordwesten der Feldhofegraben an. Diese Gräben entwässern zusammen über den Schöpfwerksgraben Eichbaum in die Dove-Elbe.

Weiterhin befinden sich im Plangebiet südlich der Kleingartenflächen ein Teich und nördlich der A 1 am Schaustellerplatz zwei Regenrückhaltebecken. Das anfallende Oberflächenwasser auf den vormals als Sondergebiet „Schaustellerplatz“ ausgewiesenen Flächen am Brennerhof wird über ein offenes Grabensystem unter der Bundesautobahn A 1 dem Moorfleeter Schlauchgraben und dann dem Schöpfwerksgraben und der Dove-Elbe zugeführt.

Im Deponiebereich anfallendes Oberflächenwasser kann über Gräben, Mulden, Straßenüber-läufe und Rahmendurchlässe aufgefangen werden. Das vorhandene Niederschlagswasser verdunstet dann direkt von der Deponieoberfläche oder versickert in den Deponiekörper und wird über eine Entwässerungsschicht als Bestandteil des Oberflächenabdichtungssystems aufgefangen.

Die Innenentwässerung der planfestgestellten Deponie Feldhofe erfolgt über verschiedene bautechnische Elemente (Basisentwässerungsschicht, Sandzwischenlagen, Gasdrän-, Trag- und Ausgleichsschichten des Oberflächenabdichtungssystems, das randliche Entwässerungs-system sowie Entwässerungsrigolen im Bereich der Nordostböschung sowie die temporäre Entlastungsdrainage in Form eines in einer Rigole verlegten Dränrohrs unmittelbar oberhalb der Basisentwässerungsschicht), die der Fassung und Ableitung von Poren- und Sickerwasser

innerhalb des Deponiekörpers dienen. Über einen Schacht wird das gefasste Poren- und Sickerwasser der klärtechnischen Anlage zugeführt. Die Kläranlage im Süden des Plangebiets besteht aus einer Sedimentationsanlage, einer dreistufigen Teichkläranlage und zwei Trocknungsfeldern.

Das geklärte Abwasser gelangt über eine Rohrleitung in die Vorflut. Die zulässige Einleitmenge vom Deponiegelände beträgt bislang 5 l/s ha.

Neuere Erkenntnisse zum Wasserhaushalt zeigen, dass es im aktuellen Betrieb zeit- und bereichsweise zu einer Überlastung des inneren Entwässerungssystems kommt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers durch das Auftreten von Trocknungsrissen in der Deponieoberfläche nicht möglich ist. Es kommt zu einer zusätzlichen Versickerung in den Deponiekörper und somit teilweise zu einer Überlastung des inneren Entwässerungssystems. Diese erhöhte Sickerwasserbildung stellt jedoch keine grundsätzliche Einschränkung für die schadlose Einleitung der Deponiegewässer in die Vorflut dar. Bei hohem Wasseranfall aufgrund von extremen Niederschlägen kann durch klärtechnische Einrichtungen (hier SEDI II genannt) eine ausreichende Reinigung der Wässer auch ohne Beanspruchung der Teichkläranlage erfolgen. Die erhöhte Sickerwasserbildung stellt somit keine grundsätzliche Einschränkung für die Fortführung des derzeitigen Einlagerungsbetriebs und die geplante Kapazitätserhöhung dar.

Die erhöhten Wasserstände im Deponiekörper führen jedoch zu veränderten Bedingungen in Bezug auf die Standsicherheit im Bauzustand. Nach bisherigen Messungen der Wasserstände und Standsicherheitsbetrachtungen vor Ort, ist bislang nicht von einer Gefährdung für die Standsicherheit ausgegangen worden. Mit Blick auf das mögliche Auftreten von lokalen Extremereignissen sollte jedoch künftig je nach Bemessungszustand eine Anpassung des Einlagerungsbetriebs erfolgen.

Grundwasser

Aufgrund von im Deponiebereich vorhandener eiszeitlicher Rinnenstrukturen liegen die allgemeinen Grundwasserverhältnisse z. T. komplex vor. Die oberflächennahe hydrogeologische Situation wird durch den ca. 25 m mächtigen ersten Hauptgrundwasserleiter (1. HGWL) geprägt. Der oberflächennahe Grundwasserleiter bzw. der erste Hauptgrundwasserleiter werden von den quartären (holozänen sowie pleistozänen) Sanden und Kiesen gebildet. Dieser Grundwasserleiter liegt unterhalb der Deponie vollständig vor. Die Basis wird im südlichen Deponiebereich von tertiären Glimmertonen gebildet. Im überwiegenden Deponiebereich liegt jedoch eine bis zu 300 m tiefe elsterzeitliche Rinne vor, in der sich weitere Grundwasserleiter gebildet haben.

Gemäß den vorliegenden Messungen an in und um die Deponie installierten Grundwasserüberwachungsmessstellen liegen die mittleren Grundwasserstände im nördlichen und westlichen Deponierandbereich auf einer Höhe von ca. - 0,35 m unter NN. Im südlichen und östlichen Deponierandbereich liegen die mittleren Grundwasserstände auf einer Höhe von ca. - 0,50 m unter NN. Die Wasserstände unterliegen nur geringen Schwankungen. Entsprechend dem Online-Portal des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung der Freien und Hansestadt Hamburg liegt der maximal gemessene freie Grundwasserspiegel im Bereich der Deponie zwischen $\pm 0,00$ m über NHN und - 0,25 m unter NHN. Gemessen wurde dieser maximale Grundwasserspiegel im Jahr 2008. Einen geringen Einfluss auf den Grundwasserstand hat hierbei die Tide der Dove-Elbe.

Im Bereich der elsterzeitlichen Rinne liegen unterhalb der quartären Sande und Kiese weitere sandig-kiesige Rinnensedimente. Zwischen diesen beiden grundwasserführenden Schichten stehen lokal Geschiebemergel an, die die beiden Grundwasserstockwerke strukturell voneinander abgrenzen. Beide Schichten stehen in hydraulischem Kontakt.

Die Basis wird von mächtigen Lauenburger Tonen gebildet. Unterhalb der Lauenburger Tone findet sich ein weiteres Grundwasserstockwerk, das mit den umgebenden unteren Braunkohlensanden in hydraulischem Kontakt steht.

Grundwasserschutz

Die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Deponie ist aufgrund von veränderten Strömungsrichtungen und damit verbundenen messbaren Salzintrusionen (erhöhte Chloridkonzentrationen) einem schlechten chemischen Zustand zuzuordnen. Ursache dafür ist eine ungünstige Verteilung der Entnahmen aus dem vorhandenen Grundwasserkörper und aus einem darunter liegenden tiefen Grundwasserkörper, die zum Aufsteigen von versalztem Tiefengrundwasser führt. Darüber hinaus sind im Untersuchungsgebiet die oberflächennahen Grundwasserkörper durch marschentypisch hohe Ammoniumgehalte gekennzeichnet.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet im Hinblick auf das Grundwasser intensiv durch die flächige Wasserhaltung im Marschbereich beeinflusst. Außerdem wird der chemische Zustand aufgrund lokaler Salzintrusionen als schlecht eingestuft. Von der vorhandenen Deponie ist jedoch kein Einfluss auf das Grundwasser festzustellen (seit 2001 wird die Grundwasserbeschaffenheit an 15 Grundwassermessstellen aus dem laufenden Deponiebetrieb überwacht und dokumentiert).

4.2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist vorgesehen, eine Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofs vorzunehmen. Eine Kapazitätserweiterung der Baggergutmonodeponie würde allgemein mit einer Veränderung der Oberflächenform und zusätzlich bedingter Auspressung von Porenwasser, Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Versickerung einhergehen können. Weiterhin können umliegende Oberflächengewässer baubedingt staubförmigen Emissionen ausgesetzt sein.

Dies muss im konkreten Fall einer Anlagenerweiterung im Detail geprüft und bewertet werden. Auch Veränderungen des Entwässerungsbetriebs sind möglich. Bei der konkreten Anlagenplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Kreislaufwirtschaftsgesetz sind daher die geltenden Regelwerke (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Hamburgisches Wassergesetz (HWaG), RegenInfraStrukturAnpassung (RISA Hamburg)) einzuhalten.

Mit Rücknahme der Festsetzungen des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 und den in § 2 Nummer 2.1 bis 2.4 und Nummer 3 der Verordnung enthaltenen Regelungen sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser verbunden. Im Planfeststellungsbeschluss von 2001 zur damaligen Genehmigung der Baggergutmonodeponie wurden diese Regelungen zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers ebenfalls getroffen, so dass diese auch nach Aufhebung des Bebauungsplans Bestand haben. U.a. wurde dort geregelt, dass:

- Schlick, der als mineralisches Dichtungsmaterial eingesetzt wird, besondere Anforderungen erfüllen bzw. Einbaubedingungen einhalten muss (Abschnitt 2, Kapitel 5.3.3),
- Abwässer (u. a. Poren- und Sickerwasser) erst nach der Reinigung in der Teichkläranlage eingeleitet werden dürfen (Abschnitt 3, Kapitel 4),

- Abwasser aus dem Schlickzwischenlager zu fassen und abzuleiten ist (Abschnitt 3, Kapitel 7.6),
- unbelastetes oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser von den je nach Baufortschritt fertig gestellten Teilbereichen und nachfolgend von der endgültig fertig gestellten und rekultivierten Schlickdeponie über den Neuen Moorfleeter Schlauchgraben, den Hauptentwässerungsgraben Moorfleet sowie über den Feldhofegraben in das Gewässer Dove-Elbe eingeleitet werden dürfen (Abschnitt 3, Kapitel 1).

Weiterhin geht aus dem planfestgestellten Deponiekonzept hervor, dass auf dem Altspülkörper eine basale Sohdichtung, eine Basisdichtung und darauf wiederum eine Oberflächendichtung eingebaut werden und dass die Basisdichtung zudem aus einer 2,5 mm starken wasserdichten Kunststoffdichtungsbahn sowie einer darunter liegenden Schlickschicht herzustellen ist (Abschnitt 4, Kapitel 1.2.5.1).

Darüber hinaus ist in dem Deponiekonzept festgehalten, dass über der Oberflächendichtung eine Dränageschicht aus Sand folgt und den Abschluss der Deponie eine zur Bepflanzung geeignete 0,9 bis 1,5 m mächtige Bodenschicht bildet (Abschnitt 4, Kapitel 1.2.5.1).

Abschließend ist dem Deponiekonzept zu entnehmen, dass zur Minimierung der Belastung des Grundwassers das bestehende Spülfeld durch eine Dichtung an der Oberfläche vor eindringendem Regenwasser und Sickerwasser aus der darüber vorgesehenen Deponie geschützt wird (Abschnitt 4, Kapitel 1.2.1).

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans bleibt damit der Status Quo des Plangebiets bestehen und es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

4.2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans werden keine verbindlichen Bau- und Betriebsrechte begründet. Auch aus dem Entfall bestehender Festsetzungen erwachsen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser und damit keine Kompensationserfordernisse.

Bei einer Erweiterung der Baggergutmonodeponie Feldhofe müssen die konkreten Baurechte im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt werden. Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz

Als umweltrelevante Aspekte sind unter diesem Schutzgut die Tiere, Pflanzen und Biotoptypen zu betrachten. Weiterhin gilt es zu prüfen, dass für die Sicherung der biologischen Vielfalt gemäß § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22) die Ziele des Arten- und Biotopschutzes beachtet werden.

4.2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Biotoptypen und gefährdete Pflanzenarten¹

Das Plangebiet wird durch die im Betrieb befindliche Deponie, deren Flächen größtenteils dem Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (AKM) zugeordnet werden können, geprägt. Der Deponiebereich kennzeichnet sich durch unterschiedlich alte Einlagebereiche mit Ruderalvegetation verschiedener Entwicklungsstadien, unterbrochen von Erschließungsflächen.

In vielen Bereichen der Deponie bestehen durch die Einsaat von Wirtschaftsgräsern auf nährstoffreichem Bodenmaterial stark homogene und blütenarme Grünflächen mit einer Dominanz von Gräsern. In länger ungenutzten Bereichen besteht die Vegetation aus hoch aufgewachsenen dichten Vegetationsbeständen. Aufgrund der Vielfalt unterschiedlicher vegetativer Altersstadien sowie der verschiedenen Höhenlagen weist die Deponie insgesamt eine sehr große pflanzliche Artenvielfalt auf.

Westlich der Deponie befinden sich im Bereich der ausgewiesenen Betriebsfläche ein Sandlager und ein Baggergutzwischenlager, welche dem Biotoptyp „Spülfläche, Sandaufschüttung“ (OAS) zugeordnet werden können und keinen Bewuchs aufweisen. Am unteren Rand der Deponie haben sich im Südwesten und Südosten auf einem Sandstreifen „Ruderalfluren trockener Standorte“ sowie „Halbruderale Gras und Staudenfluren trockener Standorte“ entwickelt. Die Flächen sind sehr mager und nur sehr locker von Ruderalfluren magerer Standorte bewachsen. Die vorhandenen Ruderalfluren trockener Standorte (APT) sind entsprechend der vorkommenden Arten stellenweise (zu ca. 80 %) nach § 30 BNatSchG bzw. § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92) gesetzlich geschützt. Vollständig nach § 30 BNatSchG geschützt sind zudem die an der westlichen Ecke des Plangebiets (östlich des südlichen Bahngrabens) befindlichen „Sonstigen Trocken- oder Halbtrockenrasen“ (TMZ).

Außerhalb der Deponie befinden sich entlang der Amandus-Stubbe-Straße größere Flächenanteile „Halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte“ (AKM). Weitere gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen „Halbruderaler Gras- und Staudenfluren trockener Standorte“ (AKT) finden sich zwischen der Deponie und der Bundesautobahn A 1 bzw. dem Autobahnrohr. Nördlich der A 1 sowie entlang der A 25 kommen straßenbegleitend auch – nicht nach § 30 BNatSchG geschützte – trockene Ruderalfluren (AKT) vor.

Die Flächen nordöstlich der Deponie weisen großflächige – zumeist gepflanzte – Gehölzbestände auf. Im Bereich der durch den Bau des Huckepackbahnhofs Billwerder vorhandenen Bodenablagerung befindet sich ein Laubwald-Jungbestand (WJL). Zudem kommen am Nordrand des Deponiegeländes und an etlichen Stellen des Plangebiets kleinräumig ausgeprägte Gebüsche und Kleingehölze vor.

¹ Die Aussagen zu den Biotoptypen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung der Deponiekapazität entnommen.

Westlich der Kleingartenanlagen im nördlichen Teil des Plangebiets (als Ausgleichsfläche festgesetzt) befindet sich eine Fläche mit Sukzessionsgebüsch (HRR). Weiter nördlich entlang der A 1 befinden sich „Stadtwiesen“-Vegetationsbestände, die sich überwiegend aus Gräsern mit mittlerer bis großer Artenvielfalt (ZRW) zusammensetzen. Auch die Regenrückhaltebecken im Bereich des bestehenden Schaustellerplatzes sind umliegend mit „Stadtwiesen“-Vegetationsbeständen bewachsen.

Allgemein ist das Plangebiet – insbesondere der Bereich in bzw. um die Deponie – von einer Vielzahl von Gräben durchzogen. Im Umgebungsbereich der Deponie können diese dem Biotoptyp „Wettern / Hauptgräben (FLH)“ zugeordnet werden. Am Nordrand der Deponie und an der dortigen Kleingartenanlage sowie im Süden an den Klärteichen befinden sich hingegen „Nährstoffreiche Gräben mit Stillgewässercharakter“ (FGR). Der Feldhofegraben, der Moorfleeter Schlauchgraben, der Hauptentwässerungsgraben Moorfleet und auch der südliche Bahngraben sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützt.

Neben den Fließgewässern sind vereinzelt Stillgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden. Im Süden der Deponie befindet sich auf der Betriebsfläche eine Kläranlage mit drei naturfern ausgeprägten Becken, die als „Klärteich, Absetzbecken“ (SXX) eingeordnet wurden. Die Klärteiche weisen trotz ihrer Befestigung eine gut entwickelte und typische Wasser- und Ufervegetation auf. Das östliche Gewässer ist vollständig mit Kunststoffelementen abgedeckt, die von Wasserpflanzen durchwachsen sind. Die drei Klärteiche besitzen aufgrund ihrer Ausstattung an Pflanzenarten der Roten Liste eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Die Randbereiche der Klärteiche sind flächig von Scher- und Trittrasen (ZRT) bewachsen.

Weitere Stillgewässer finden sich nördlich der A 1 im Bereich der im Bebauungsplan Moorfleet 16 als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche. Es handelt sich dabei um zwei Regenrückhaltebecken, die als naturnahes, nährstoffreiches Regenrückhaltebecken (SER) vollständig gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind. Weiter östlich entlang der Andreas-Meyer-Straße befindet sich zudem ein weiteres Regenrückhaltebecken (SXR).

Entsprechend der aufgeführten Biotoptypen im Plangebiet wurden folgende gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten im Deponiebereich und in der näheren Umgebung kartiert:

Art	Rote Liste HH	Rote Liste Deutschland	§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	Biotoptyp/Lage
<i>Ambrosia artemisiifolia</i> (Beifußblättrige Ambrosie)	extrem selten			AKM / Deponie
<i>Carex arenaria</i> (Sand-Segge)	gefährdet			TMZ / Alter Bahndamm, APT / Süd- und Ostrand der Deponie
<i>Carex otrubae</i> (Hain-Segge)	gefährdet			FLH / am westlichen, südlichen und südöstlichen Rand der Deponie
<i>Centaurea jacea</i> (Wiesen-Flockenblume)	gefährdet			AKT / südliche Ränder der Deponie, AKM / südwestlich der Deponie, nordöstlich der Amandus-Stubbe-Straße, AKT / Randstreifen Amandus-Stubbe-Straße
<i>Chenopodium urbicum</i> (Straßen-Gänsefuß)	vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht		AKM / Deponie

<i>Cicuta virosa</i> (Wasserschierling)	Vom Aussterben bedroht	Vorwarnliste		APT / Süd- und Ostrand der Deponie
<i>Conium maculatum</i> (Gefleckter Schierling)	Vom Aussterben bedroht			AKM/ Deponie
<i>Crepis tectorum</i> (Dach-Pippau)	gefährdet			AKT/südliche Ränder der Deponie
<i>Descurainia sophia</i> (Sophienrauke)	Stark gefährdet			AKM / Deponie
<i>Echium vulgare</i> (Gewöhnlicher Natternkopf)	gefährdet			SXK / Klärteiche auf Deponiegelände
<i>Eleocharis acicularis</i> (Nadel-Sumpfsimse)	Vom Aussterben bedroht	Vorwarnliste		FLH / nördlich der Deponie
<i>Epilobium parviflorum</i> (Kleinblütiges Weidenröschen)	Vorwarnliste			SXK / Klärteiche auf Deponiegelände
<i>Festuca ovina</i> (Schaf-Schwingel)	Vorwarnliste	Vorwarnliste		APT / Süd- und Ostrand der Deponie, AKM / Deponie AKT / Südseite A1, auf Höhe der Deponie, AKT / Randstreifen Amandus-Stubbe-Straße
<i>Filago minima</i> (Kleines Filzkraut)	Vorwarnliste	Vorwarnliste		APT / Süd- und Ostrand der Deponie
<i>Galium verum</i> (Echtes Labkraut)	gefährdet			AKM / südwestlich der Deponie, nordöstlich Amandus-Stubbe-Straße
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i> (Froschbiß)	Vorwarnliste	Vorwarnliste		FLH / westlicher, südlicher und südöstlicher Rand der Deponie, FLH / Moorfleeter Sammelgraben
<i>Iris pseudacorus</i> (Gelbe Schwertlilie)			besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	FLH / westlicher, südlicher und südöstlicher, Rand der Deponie FLH / nördlich der Deponie FGR / entlang Neue Feldhofe FLH / Moorfleeter Sammelgraben, FLH / westlich Amandus-Stubbe Straße
<i>Myriophyllum verticillatum</i> (Quirliges Tausendblatt)	Stark gefährdet			SXK / Klärteiche auf dem Deponiegelände
<i>Nuphar lutea</i> (Gelbe Teichrose)			besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	FLH / westlicher, südlicher und südöstlicher Rand der Deponie FLH / nördlich Deponie
<i>Nymphaea alba</i> (Weiße Seerose)	Stark gefährdet		besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	FLH / westlicher, südlicher und südöstlicher-Rand der Deponie
<i>Pimpinella saxifraga</i> (Kleine Bibernelle)	Vom Aussterben bedroht			AKM / südwestlich der Deponie, nordöstlich der Amandus-Stubbe-Straße

<i>Polypodium vulgare</i> (Gewöhnlicher Tüpfelfarn)	Vorwarnliste			AKM / Deponie
<i>Populus nigra</i> (Schwarz-Pappel)	Stark gefährdet	gefährdet		WJL / am Nordostrand der Deponie
<i>Potamogeton berchtoldii</i> (Berchtolds Laichkraut)	Stark gefährdet	Vorwarnliste		SXX / Klärteiche auf dem Deponiegelände, FLH / am westlichen, südlichen und südöstlichen Rand der Deponie FLH / nördlich der Deponie
<i>Potamogeton lucens</i> (Spiegelndes Laichkraut)	Stark gefährdet	Vorwarnliste		FLH / am westlichen, südlichen und südöstlichen Rand der Deponie
<i>Potamogeton pectinatus</i> (Kamm-Laichkraut)	gefährdet			FLH / am westlichen, südlichen und südöstlichen Rand der Deponie, FLH / Moorfleeter Sammelgraben
<i>Potamogeton trichoides</i> (Haar-Laichkraut)	gefährdet	Vorwarnliste		FGR / südlich der Deponie FLH / nördlich der Deponie FLH / Moorfleeter Sammelgraben
<i>Potentilla supina</i> (Niedriges Fingerkraut)	Vorwarnliste	Vorwarnliste		AKM/Deponie
<i>Rosa spinosissima</i> (Bibernell-Rose)		gefährdet		AKT / Südseite der A1, auf Höhe der Deponie WJL / am Nordostrand der Deponie AKT / Randstreifen an der Amandus-Stubbe-Straße
<i>Veronica catenata</i> (Bleicher Ehrenpreis)	gefährdet			AKT / südliche Ränder der Deponie

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der Verbreitung der entsprechenden Arten in Hamburg ausgeschlossen werden.

Tiere

Aufgrund der vielfältigen Habitatstrukturen (Gehölz- und Brachflächen, Gewässer usw.) kommen im Plangebiet zahlreiche Brutvogelarten vor. Die Brutvogelfauna im Bereich der Deponie setzt sich aufgrund der nur kleinräumig vorhandenen Flächen mit Gehölzstrukturen vorrangig durch Offenbodenbrüter sowie typische Bewohner von Hochstaudenfluren und Ruderaflächen, deren Vorkommen sich vor allem im Bereich der derzeit begrünten Deponieböschungen befinden, zusammen. Gehölz- und Gebüschbrüter treten ausschließlich in den Randbereichen der Deponie auf. Die Klärteiche der technischen Kläranlage werden darüber hinaus von einigen Wasservögeln besiedelt. Im Rahmen einer avifaunistischen Kartierung der Deponiefläche konnten im Jahr 2021 insgesamt 31 Brutvogelarten ermittelt werden. Davon sind die Feldlerche (31 Revierpaare, stark gefährdet), der Flussregenpfeifer (2 Revierpaare, gefährdet), der Wiesenpieper (2 Revierpaare, stark gefährdet), die Wachtel (1 Revierpaar, gefährdet) und der Bluthänfling (1 Revierpaar, gefährdet) auf der Roten Liste Hamburgs aufgeführt. Auf der Vorwarnliste für Hamburg bzw. Deutschland befindet sich außerdem der Gelbspötter (1 Revierpaar). Der Flussregenpfeifer ist zusätzlich gemäß Bundesartenschutz-Verordnung geschützt.

Für Fledermäuse bietet die Deponiefläche selbst keine Lebensräume, z. B. Gehölze und Gebäude, die als Quartiere (Tagesverstecke, Wochenstuben oder Winterquartiere) geeignet sein

könnten. Allerdings kommt der Deponiebereich als Jagdgebiet von Fledermausarten in Frage. An den Waldrandbereichen im Nordosten der Deponie sowie am Hauptentwässerungsgraben Moorfleet und Moorfleeter Schlauchgraben / Feldhofegraben wurden vier Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) nachgewiesen.

Potenzielle Habitate und Laichgewässer für Amphibien stellen im Plangebiet die Klärteiche und Entwässerungsgräben dar. Weiterhin können die vorhandenen Gehölzbestände sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren als Sommerlebensraum sowie Winterquartier fungieren. Im Rahmen einer Kartierung Anfang Juli 2021 wurden im Bereich der Deponie fünf Amphibienarten nachgewiesen. Dazu zählen die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*), der Seefrosch (*Rana ridibunda*), der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und der Teichmolch (*Triturus vulgaris*). Mit dem Seefrosch wurde eine stark gefährdete und dem Grasfrosch eine gefährdete Art der Roten Liste-Hamburg nachgewiesen. Die Erdkröte und der Teichfrosch werden nach der aktuellen Roten Liste Hamburg in der Vorwarnliste geführt. Alle Amphibienarten gelten als besonders geschützte Arten. Häufigste und stetigste Art im Plangebiet ist die Erdkröte, sie kommt in fast allen untersuchten Gewässern vor und weist die größten Bestandsgrößen auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und dadurch streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG konnten nicht nachgewiesen werden.

Für Reptilien bietet die Deponie in den Randbereichen verschiedene gut geeignete Habitatstrukturen. Einerseits finden sich dort Sonnenplätze, andererseits bieten beschattete Bereiche die Möglichkeit zur Thermoregulation der Tiere. Reptilienkartierungen im Jahr 2021 konnten mehrere direkte Nachweise der Ringelnatter erbringen (2 Individuen am Restrandgraben, 1 Individuum am Hauptentwässerungsgraben Moorfleet). Weiterhin wurden eine Ringelnatter sowie eine Blindschleiche gesichtet. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG gelten alle Reptilienarten als besonders oder streng geschützte Arten. Im Bereich der Deponie konnte jedoch keine streng geschützte Art nachgewiesen werden. Weiterhin weisen die Deponieflächen potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse auf.

Hinsichtlich der Insekten im Plangebiet ist mit dem Vorkommen verbreiteter und anspruchsloser Libellen- und Heuschreckenarten zu rechnen. Im Rahmen von Kartierungen im Jahr 2021 konnten weiterhin 7 Larven des Nachtkerzenschwärmers (6 ausgewachsene Raupen, 1 Jungraupe) an Zottigem Weidenröschen nachgewiesen werden. Die Fundorte befanden sich ausschließlich am Moorfleeter Schlauchgraben nahe der technischen Kläranlage sowie auf Höhe des Moorfleeter Hauptgrabens an der südöstlichen bis östlichen Deponieseite. Die Bestände des Zottigen Weidenröschens besitzen eine hohe Bedeutung als Entwicklungshabitat für den Nachtkerzenschwärmer, da diese Bereiche aufgrund ihres Standortes entlang der Grabenufer ideale Habitatbedingungen bieten.

Als gefährdete Säugetierarten sind seit dem Jahr 2000 der Feldhase (*Lepus europaeus*) und das Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) gemeldet. Beide Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg. Die Deponieflächen eignen sich als Lebensraum dieser Arten.

4.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist vorgesehen, eine Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofe vorzunehmen. Bei einer Kapazitätserweiterung der Baggergutmonodeponie kann allgemein davon ausgegangen werden, dass es zu einer länger anhaltenden Belastung der Tier- und Pflanzenwelt durch Staubverwehungen des entwässerten Schlicks, die Bildung klimarelevanter Spurengase und verkehrsbedingte Emissionen sowie Lärmemissionen durch den Baubetrieb kommt. Weiterhin

können LKWs und Baumaschinen durch Bewegung und Licht visuelle Störreize für die Tierwelt verursachen. Mit einer Verlängerung der Deponielaufzeit werden diese Belastungen für die Tierwelt verlängert. Ebenfalls können mit Gras- und Krautfluren bewachsene Deponiebereiche erneut in Anspruch genommen oder bei der Fällung von Bäumen Tiere oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, verletzt, getötet bzw. beschädigt oder zerstört werden. Eine mögliche Verlängerung der Deponielaufzeit bewirkt zudem eine spätere Rekultivierung der Deponie und einen längeren Bestand von baustellenbedingten Biotoptypen. Im Rahmen des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens sind daher die Auswirkungen der konkreten Anlagenplanung im Detail zu ermitteln (prüfen und bewerten) und die geltenden Regelwerke (u. a. BNatSchG mit gesetzlichem Biotopschutz, Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung) einzuhalten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans und den Wegfall derzeit geltender Festsetzungen kommt es hingegen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Die Aufhebung des Bebauungsplans bedingt keine verbindlichen Bau- und Betriebsrechte, so dass der Status-Quo des Umweltzustands bestehen bleibt. Auch der Wegfall der zeichnerisch festgesetzten Ausgleichsflächen führt nicht zu einem Kompensationsdefizit der damaligen Planung (siehe nachfolgende Auflistung).

Ausgleichsfläche zwischen der Straße am Brennerhof und der A 1

(Flurstück 2573 (teilw.), Flurstück 2574 (teilw.), Flurstück 2576 (teilw.), Flurstück 2578 (teilweise), Flurstück 2701 (teilweise) der Gemarkung Moorfleet):

Diese Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 zum Eingriffsausgleich für die Festsetzung der Fläche für Aufschüttungen sowie die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche“ festgesetzt worden. Das Entwicklungsziel auf dieser Fläche bestand in der Anlage eines naturnahen Laubwaldes mit standortgerechten Gehölzen (siehe auch Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 und Kapitel 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans 1999). Durch die Aufhebung der Ausgleichsflächenfestsetzung des Bebauungsplans kommt es nicht zu einem Funktionsverlust der Fläche, da diese über den Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 zur Genehmigung der Schlickdeponie dauerhaft als Ersatzmaßnahme gesichert ist (siehe Kapitel 13.2 des Planfeststellungsbeschlusses – Anlage eines naturnahen Laubwaldes). Die Festsetzung des Bebauungsplans ist demnach nicht für die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich und kann entfallen.

Ausgleichsfläche nördlich der A 1 entlang der Andreas-Meyer-Straße

(Flurstück 2701 (teilw.), Flurstück 2713 (teilw.), 2593 (teilw.), Flurstück 2582 (teilw.) der Gemarkung Moorfleet)

Diese Ausgleichsfläche dient dem Ausgleich von Eingriffen durch den Bau der Bundesautobahn A 1 und wurde lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 übernommen. Da eine rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche über den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der A 1 gewährleistet ist, bestehen keine Bedenken bzgl. eines Entfalls der nachrichtlichen Übernahme.

Ausgleichsfläche zwischen der Fläche für Aufschüttungen und der A1

(Flurstück 2605 (teilw.), Flurstück 2606 (teilw.), 2607 (teilw.) der Gemarkung Moorfleet)

Diese Fläche wurde im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 zum Eingriffsausgleich für die Festsetzung der Fläche für Aufschüttungen sowie die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche“ festgesetzt. Ziel der Festsetzung war die dauerhafte Sicherung und Pflege von Staudenfluren. Da die Fläche nicht im Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 zur Genehmigung der Schlickdeponie aufgeführt und keine anderweitige rechtliche Sicherung vorhanden ist, entfällt mit der Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 die Ausgleichsflächenbestimmung für die aufgeführten Flurstücke. Ein Kompensationsdefizit entsteht dennoch nicht, da der damalige Planfeststellungsbeschluss – welcher zeitlich nachgelagert zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte – über eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung verfügt, wonach die Fläche in der Planfeststellung für die Baggergutmonodeponie Feldhofs (sowie die Betriebsflächen) nicht zur Kompensation benötigt wurde. Es bestehen daher keine Bedenken bzgl. eines Entfalls dieser Ausgleichsflächenfestsetzung.

Ausgleichsfläche östliches Plangebiet /parallel südlicher Bahngraben

(Flurstück 5443 (teilw.) der Gemarkung Billwerder, Flurstück 2607 (teilw.) der Gemarkung Moorfleet)

Diese Ausgleichsfläche dient dem Ausgleich von Eingriffen durch den Bau des Huckepack-Bahnhofes Hamburg-Billwerder und wurde lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 übernommen. Daher bestehen keine Bedenken bzgl. eines Entfalls der nachrichtlichen Übernahme.

Auch die Aufhebung des Grünordnungsplans und der Wegfall der damit verbundenen Regelungen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbunden.

Die Festsetzungen in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung des Grünordnungsplans finden sich vollständig im weiterhin gültigen Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2001 wieder und gelten daher auch nach einer Aufhebung des GOP fort.

Die Festsetzung in § 2 Nr. 3 der Verordnung des Grünordnungsplans, wonach die in der Planzeichnung mit „2“ bezeichnete Fläche alle 3 bis 5 Jahre zu mähen ist, entfällt. Es kommt jedoch nicht zu nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, da diese Regelung für eine damalige Ausgleichsfläche getroffen wurde und das Ausgleichserfordernis zwischenzeitlich entfallen ist (s.o.). Es besteht daher auch kein Regelungsbedarf bzgl. einer Mahd mehr.

Durch den Wegfall der Festsetzung in § 2 Nr. 4 der Verordnung des Grünordnungsplans, wonach innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Planstraße A (heute Amandus-Stubbe-Straße) eine Baumreihe zu pflanzen und zu erhalten ist, sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Dies ist damit zu begründen, dass die Straße bereits hergestellt und die Bäume gepflanzt worden sind. Weiterhin unterliegen die Bäume der üblichen Straßenbaumunterhaltung.

Die Vorgabe zur Pflanzung „großkroniger Bäume“ in der Festsetzung Nr. 5 der Verordnung des Grünordnungsplans bezieht sich auf eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan, nach der auf Stellplatzanlagen Baumpflanzungen vorzunehmen sind. Diese Festsetzung gilt allerdings nur für die Mischgebiete, die durch den Bebauungsplan Moorfleet 16 bereits überplant wurden und somit nicht Teil der Aufhebung sind. Damit kann die Festsetzung in §2 Nr. 5 der

Verordnung zum Grünordnungsplan als funktionslos betrachtet werden. Für die Begrünung der Betriebs- und Aufschüttungsflächen ist das Rekultivierungskonzept maßgeblich.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 der Festsetzung in § 2 Nr. 6 der Verordnung des Grünordnungsplans sind inhaltlich im Planfeststellungsbeschluss der Baggergutmonodeponie Feldhofe aus dem Jahr 2001 enthalten und haben daher weiterhin Bestandskraft. Lediglich die Vorgaben, dass im Kronenbereich der Bäume eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen ist sowie bei Abgang Ersatzpflanzungen vorgenommen werden sollen, sind nicht in dem fortgeltenden Planfeststellungsbeschluss von 2001 vorzufinden. Diese ursprüngliche Vorgabe bezieht sich jedoch nach ihrer Logik auf Baumpflanzungen innerhalb versiegelter Flächen, die Baumpflanzungen auf dem Deponiekörper sollen gemäß Rekultivierungskonzept auf einer vegetationsfähigen Abdeckschicht erfolgen, so dass hier kein Bedarf besteht, eine offene Vegetationsfläche explizit durch eine Festsetzung zu sichern. Für die Sondergebiete „Betriebsfläche“ enthält der Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 keine Vorgabe zum Anpflanzen von Bäumen. Lediglich die Festsetzung in § 2 Nr. 2 der Verordnung über den GOP setzt auf den Betriebsflächen entlang der Planstraße A (heutige Amandus-Stubbe-Straße) eine Baum- und Strauchpflanzung fest, die auch Inhalt des weiterhin geltenden Planfeststellungsbeschlusses ist (s.o.). Die Baum- und Strauchpflanzung ist bereits vorgenommen worden und liegt innerhalb eines die Straße begleitenden Grünstreifens auf dem Betriebsgelände. Eine Versiegelung dieser Flächen ist nicht zu erwarten, eine explizite Sicherung einer vegetationsoffenen Fläche im Bereich der Bäume erscheint hier nicht erforderlich. Die Auswirkungen eines Wegfalls der Festsetzung werden daher als gering beurteilt.

Die Regelung in § 2 Nr. 8 der Verordnung des Grünordnungsplans, die die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf allen nicht überbaubaren Flächen für unzulässig erklärt, entfällt durch die Aufhebung des GOP ersatzlos. Diese Regelung ist damals aus vorsorgenden Gründen getroffen worden, um Schadstoffeinträge in die Gewässer und negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu vermeiden. Da sich seit Feststellung des GOP die Vorgaben zu Pflanzenschutzmitteln auf Ebene der EU und der Bundesrepublik Deutschland (bspw. Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) geändert haben und hierfür heute sehr strenge Vorgaben gelten, ist nicht davon auszugehen, dass durch den Wegfall der Festsetzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere entstehen.

Durch den Wegfall der Festsetzung in § 2 Nr. 9 der Verordnung des Grünordnungsplans, wonach auf der mit „B“ gekennzeichneten Fläche eine Fassaden- und Dachbegrünung vorzunehmen ist, entfällt durch die Aufhebung des GOP ersatzlos. Da sich diese Festsetzung jedoch auf Flächen bezieht, die durch den Bebauungsplan Moorfleet 16 bereits überplant wurden und dem GOP somit die Bezugsfläche fehlt, sind damit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbunden.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass alle wesentlichen Inhalte zur Rekultivierung und Begrünung des Gebiets auch nach Aufhebung des Grünordnungsplans über den weiterhin geltenden Planfeststellungsbeschluss Bestandskraft haben und es lediglich in Einzelfällen zu – allerdings nicht erheblichen – nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen kommen kann.

4.2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Aus dem Entfall bestehender Festsetzungen des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans erwachsen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und damit keine Kompensationserfordernisse.

Die konkreten Baurechte für eine Erweiterung der Baggergutmonodeponie müssen nach Aufhebung des Bebauungsplans im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt werden. Insofern sind auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

4.2.8 Schutzgut Landschaft und Stadtbild

Beim Schutzgut Landschaft wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – betrachtet. Der kulturhistorische Wert der betroffenen Landschaft wird beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter untersucht.

4.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet kann von den umgebenden Stadtstraßen sowie öffentlich zugänglichen Betrachtungsstandorten (insb. für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen) wahrgenommen werden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung der Nachbarschaft, von Gehölzbeständen und zu großer Entfernung ist die begrünte und in Teilen genutzte Deponie von umgebenden Straßen jedoch nicht überall zu erkennen oder von räumlicher Relevanz. An der unmittelbar neben der Deponie verlaufenden Amandus-Stubbe-Straße im Süden bzw. Südwesten sowie am Weg beim Schöpfwerksgraben ist der Deponiehügel jedoch präsent und raumwirksam.

Die querende Hochspannungsleitung, die Bundesautobahn A1 und die gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft vermitteln eine starke technische Überformung der vorhandenen Landschaft. Von der A 1 betrachtet sind die Bundesautobahn selbst und die nördlich der Fahrbahn verlaufende Lärmschutzwand prägend. Die Deponie Feldhofe mit ihren überwiegend begrünten und nur zum Teil offenliegenden Schlickablagerungsflächen wirkt eher wie eine große Freifläche.

Bei den Kleingärten nordöstlich der Straße Neue Feldhofe bestehen zwischen den Lauben und Gehölzgruppen zahlreiche Blickbeziehungen auf den Deponiehügel. Am Billwerder Billdeich ergeben sich zwischen der Bebauung und den Gehölzen weite Sichtbeziehungen auf die Deponie. Die größtenteils sehr hohen Bäume zwischen dem alten Billwerder Bahndamm und der Bahntrasse wirken teilweise sichtbehindernd bzw. horizontbildend.

4.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist vorgesehen, eine Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofe vorzunehmen. Eine Kapazitätserweiterung würde allgemein mit einer Erhöhung oder Veränderungen des Umfangs der Baggergutmonodeponie einhergehen und entsprechende Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie vorhandene Blickbeziehungen haben. Zudem würde der Zeitpunkt der Rekultivierung des Deponieberges verlagert werden, so dass der Baustellencharakter des Deponieberges und seine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild länger Bestand hätten. Mit einer Verlängerung der Deponielaufzeit sind weiterhin visuelle Störreize (z. B. Bewegung und Licht) durch Fahrzeuge sowie Baumaschinen zu erwarten. Zudem ist mit Veränderungen des Rekultivierungskonzepts zu rechnen. Im Rahmen eines für die Deponieerweiterung erforderlichen

Planfeststellungsverfahren sind daher nach Aufhebung des Bebauungsplans die Auswirkungen der konkreten Anlagenplanung im Detail zu ermitteln, zu prüfen und zu bewerten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans und der darin befindlichen planungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Festsetzungen kommt es hingegen nicht direkt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Es werden keine Veränderung des Bau- und Betriebsrechtes bewirkt, eine Erhöhung der Deponie ist auch nach Aufhebung des Bebauungsplans ohne neuen Planfeststellungsbeschluss nicht zulässig, und der Status-Quo des Umweltzustands bleibt somit erhalten.

4.2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Aufhebung begründet kein verbindliches Bau- und Betriebsrecht für die Baggergutmonodeponie Feldhofe, sondern die konkreten Baurechte müssen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt werden. Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit einer Kapazitätserweiterung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Stadtbild zu beurteilen und ggf. zu vermeiden, zu mindern und/oder auszugleichen.

Für das Landschaftsbild sind daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

4.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird insbesondere auf die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG genannten Bestandteile (Natur- und Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern) zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft eingegangen.

4.2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Baggergutmonodeponie Feldhofe befindet sich in einem Gebiet, welches ursprünglich Teil der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande war. Die Entstehung der Vier- und Marschlande als Kulturlandschaft reicht bis in das 12. Jahrhundert zurück. Zunächst wurde in den Vier- und Marschlanden hauptsächlich Getreide angebaut. Seit dem 18. Jahrhundert wurde jedoch der Blumen-, Obst- und Gemüseanbau intensiviert und die Produkte auf den Hamburger Märkten verkauft. Die Vier- und Marschlande wurden in diesem Zusammenhang als der „Blumen- und Gemüsegarten Hamburgs“ bezeichnet.

Das Plangebiet selbst ist durch die dortigen Nutzungen stark überprägt und es finden sich keine bzw. kaum noch Hinweise auf die ursprüngliche, historische Nutzung dieses Bereiches. Südwestlich des Plangebiets am Moorfleeter Deich findet sich jedoch noch die für diese Kulturlandschaft typische gartenbauliche und landwirtschaftliche Nutzung, die teils stark durch Gewächshauskulturen geprägt wird. In diesem Bereich sind teils noch die mittelalterlichen Streifenfluren samt Grabensystem ausgebildet, so dass die Flächen eine Bedeutung als Archiv der Kulturgeschichte besitzen. Insbesondere am Moorfleeter Deich ist die charakteristische Siedlungsstruktur der regelmäßig aneinandergereihten Grundstücke noch gut erkennbar. Hier finden sich eine Reihe alter Warften bzw. Wurten, d.h. alte, gegen Flut aufgehöhte Siedlungshügel, die als archäologische Bodendenkmale erfasst wurden. Ein altes Landhaus sowie ein Gasthaus nahe des Schöpfwerkes Eichbaum (außerhalb des Plangebietes) sind außerdem gemäß § 4 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268) als Baudenkmal erfasst. Mit dem Friedhof Moorfleet, der zugehörigen Kirche St. Nikolai, die bereits im Jahre

1330 erwähnt wurde, und dem Pastorat sowie den umliegenden Wassergräben ist ein weiteres als Ensemble geschütztes Denkmal außerhalb des Plangebietes vorhanden.

4.2.9.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei einer durch die Aufhebung des Bebauungsplans ermöglichten Kapazitätserweiterung der Baggergutmonodeponie Feldhofe und der damit verbundenen längeren Deponielaufzeit können baubedingt durch LKWs und Baumaschinen durch Bewegung und Licht hervorgerufene visuelle Störreize verlängert werden. Die Verlängerung der Einbauzeit und die damit verbundene spätere Rekultivierung der Deponie würden zudem eine längere visuelle Wirkung der Baustelle und eine spätere naturnahe Gestaltung mit Vegetation bewirken. Durch eine größere Höhe der hügelartigen Deponie könnten vorhandene Sichtbeziehungen ggf. auch im denkmalpflegerischen Interessenbereich vorhandener Denkmäler verändert werden.

Durch die – in diesem Umweltbericht zu beurteilende – Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans und den Wegfall der damit verbundenen planungsrechtlichen Festsetzungen kommt es hingegen nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Der Status-Quo des Plangebiets bleibt durch die Fortgeltung des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2001 erhalten.

4.2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Aufhebung begründet kein verbindliches Bau- und Betriebsrecht für die Baggergutmonodeponie Feldhofe, sondern die konkreten Baurechte müssen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz beantragt, geprüft und geregelt werden. Aus der reinen Aufhebung des Bebauungsplans entsteht für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kein Kompensationserfordernis.

4.3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und Stoffe

Die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 begründet keine verbindlichen Bau- und Betriebsrechte. Die vorhandene Baggergutmonodeponie Feldhofe soll nach jetzigem Kenntnisstand weiter genutzt werden und es kommt auch nicht zu einer Standortverlagerung, die ggf. mit einem Rückbau verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans und den Wegfall der damit verbundenen Festsetzungen lediglich der Status-Quo im Plangebiet erhalten. Auswirkungen durch eine Bauphase, durch eventuell anfallende Abfälle, Techniken und Stoffe sowie einen Rückbau sind demnach durch Aufhebung des Bebauungsplans nicht ersichtlich.

4.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Aufhebung ermöglicht selbst keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Zudem befinden sich im näheren Umfeld des Plangebiets keine Gebiete oder Anlagen (insbesondere Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen), von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet zu erwarten ist. Angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 50 BImSchG werden eingehalten. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich Baggergutmonodeponien beispielsweise folgende Szenarien denkbar: Grundwasserverunreinigung durch austretendes Sickerwasser, Austritt umweltschädlicher Betriebsstoffe, Explosionen durch Deponiegas. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Szenarien ist insgesamt sehr gering bzw. wird durch technische Maßnahmen bzw. regelmäßige Wartung minimiert. Die Gefahr von Unfällen ist somit als äußerst gering einzuschätzen. Aus diesem Grund wird auf eine ausführliche Darstellung potenzieller Auswirkungen auf die verschiedenen

Schutzgüter verzichtet, zumal mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine direkten Bau-rechte geschaffen werden. Bei einer Kapazitätserweiterung der Deponie wäre die Gefahr von schweren Unfällen bzw. Katastrophen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens konkret zu betrachten.

4.5 Planungsalternativen und Nullvariante

Nachfolgend werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans dargestellt.

4.5.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 hat das Ziel, im Geltungsbereich eine an den aktuellen Stand der Technik angepasste Kapazitätserweiterung der Deponie Feldhofe zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans lassen dies nicht zu. Die grundsätzliche Standortentscheidung für die Deponie ist bereits vor Jahrzehnten im Rahmen vorheriger Planungen (Darstellung im Flächennutzungsplan, Anlage des Altspülfelds) getroffen worden.

Weiterhin wurde in den Jahren 2009 bis 2011 durch die Hamburg Port Authority (HPA) ein landesweites Standortsuchverfahren für einen neuen Deponiestandort als Ersatz für die in ihrer Kapazität ausgeschöpfte Deponie Francop durchgeführt. Dabei wurden sämtliche im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg potenziell in Frage kommenden Standorte untersucht und bewertet. Im Ergebnis wurde der Standort der nach BImSchG genehmigten Baggergutanlage „Entwässerungsfelder Moorburg-Mitte“ als am besten geeignet beurteilt. Zwischenzeitliche deponietechnische Entwicklungen in Verbindung mit sinkenden jährlichen Baggergutmengen haben jedoch zu der Erkenntnis geführt, dass auch vorhandene Baggergutdeponien weiterentwickelt werden können. Vor diesem Hintergrund wurde der Bedarf gesehen, die vorliegende Untersuchung zur Standortwahl um eine Untersuchung der Hamburger Deponiestandorte „Deponie Feldhofe“ und „Deponie Francop“ zu ergänzen. Im Ergebnis konnte ein großes zusätzliches Ablagerungspotenzial auf der Deponie Feldhofe festgestellt werden. Durch die Kapazitätserhöhung der Deponie Feldhofe kann die Entsorgung von Schlick und Baggergut ohne zusätzlichen Flächenverbrauch langfristig gesichert werden.

Als weitere Planungsalternative wurde eine Änderung des Bebauungsplans in Anpassung an die jeweiligen Anforderungen des Deponiebetriebs in Erwägung gezogen. Da jedoch keine städtebaulichen Regelungsbedarfe gesehen wurden und Kapazitätserweiterungen von Deponien gemäß § 35 Abs. 2 KrWG grundsätzlich planfeststellungspflichtig sind, wurde sich gegen eine Bebauungsplanänderung entschieden.

4.5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung würde die Baggergutmonodeponie Feldhofe aufgrund der vorhandenen Höhenfestsetzung im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 lediglich bis zu einer Höhe von 38 m über NN anwachsen. Dies entspricht dem derzeit geltenden Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001, welcher über einem Altspülfeld und einer Teilaufhöhung auf einer Fläche von 78 ha die Ablagerung von Baggergut bis zu einer Höhe von 38 m über NN inklusive Rekultivierung zulässt. Bis zum Erreichen dieses Zeitpunkts würden insbesondere Auswirkungen durch den weiteren Bau bzw. Betrieb der Deponie auf die

Umweltschutzgüter im Plangebiet fortbestehen (beispielsweise Belastungen durch Staub, Gas, Lärm, Schattenwurf sowie das mittelfristige Fortbestehen der baustellenbedingten Biotoptypen). Erst danach wäre eine Nutzung des rekultivierten Deponiehügels als Erholungsfläche für den Menschen möglich.

Das bestehende Rekultivierungskonzept der Deponie sieht vor, dass die abgeschlossenen Teilbauabschnitte der Schlickdeponie unmittelbar nach der Fertigstellung rekultiviert und bepflanzt werden. Demnach würde nach Abschluss der Einlagerung ein kulturfähiger Abdeckboden mit einer Mindestmächtigkeit von 1,5 m für Gehölzpflanzungen und 0,9 m für eine Wiese-Neinsaat aufgetragen werden. Auf der fertiggestellten Schlickdeponie würde dann eine Grünfläche angelegt werden und für eine extensive Freiflächennutzung zur Verfügung stehen. Weiterhin sind Bereiche mit extensiv unterhaltenen, kräuterreichen Wiesen mit wahrnehmbaren Blütenaspekten und Hochstaudenfluren, Trockenrasenflächen und offenen Sandbodenbereichen vorgesehen. Zudem sollten die offenen Bereiche durch einzelne großkronige Bäume strukturiert werden. Im nordöstlichen Bereich der Schlickdeponie würden großflächig Laubgehölzpflanzungen (Eichen-Ahorn-Mischwald) vorgenommen werden.

4.6 Zusätzliche Angaben

4.6.1 Verwendete technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen, beispielsweise des Landschaftsprogramms Hamburg
- Auswertung der Kartierungen und Gutachten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Kapazitätserweiterung der Baggertonne Deponie Feldhofs,
- Auswertung allgemein zugängliche Quellen im Internet (beispielsweise Geoportal Hamburg, Stadtklimaanalyse).

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten bzw. bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

4.6.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Maßnahmen zur Überwachung können erst im Falle einer Konkretisierung einer Deponieerweiterung im Rahmen des hierfür notwendigen Planfeststellungsverfahrens konkret definiert werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen nach Aufhebung des Bebauungsplans sind nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass für das Bebauungsplanaufhebungsverfahren ist die geplante Erhöhung der Deponiekapazität der Baggergutmonodeponie Feldhofe. Diese ist nicht mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans und Grünordnungsplans vereinbar, welcher derzeit eine maximale Höhe des Schlickhügels von 38 m über NN vorgibt.

Der Geltungsbereich der Aufhebungsverordnung für den Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 115,94 ha und erstreckt sich nördlich sowie südlich der Bundesautobahn A 1 Autobahnanschlussstelle Hamburg-Moorfleet; das Plangebiet des ebenfalls aufzuhebenden Grünordnungsplans umfasst zusätzlich ca. 10,9 ha nordwestlich der Autobahn A 1. Im Südwesten und Südosten des Geltungsbereiches grenzt das Deponiegelände an Gewerbegebiete an. Südwestlich des Plangebiets verläuft die A 25. Im Norden des Geltungsbereichs quert die A 1 das Plangebiet. Weiterhin befinden sich im Nordosten des Plangebiets teils Kleingartengelände sowie bewaldetes Gebiet. Daran anschließend befindet sich das Güterverteilzentrum der Deutschen Bahn. Hier verlaufen die S-Bahn-Strecken vom Hauptbahnhof nach Bergedorf und Aumühle sowie die Fernbahntrasse Hamburg - Berlin. Die Aufhebungsverordnung umfasst den gesamten noch geltenden Teil des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 sowie den gesamten Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22.

Das Plangebiet ist heute überwiegend entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 entwickelt. Lediglich der Deponieberg hat mit einer Höhe von mehr als 20 m über dem ursprünglichen Geländeniveau (ca. 28 m über NHN) noch nicht seine planungsrechtlich mögliche Maximalhöhe erreicht. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird kein erstmaliges Baurecht auf den betreffenden Grundstücken geschaffen, sondern lediglich das zugrundeliegende Planungsrecht aufgehoben. Nach der rechtswirksamen Aufhebung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften des § 35 BauGB. Künftige Kapazitätserweiterungen der Deponie Feldhofe sind gemäß § 35 Abs. 2 KrWG grundsätzlich planfeststellungspflichtig. Auch nach Aufhebung des Bebauungsplans werden somit eventuell auftretende Umweltauswirkungen, die mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie einhergehen, vollumfänglich im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens geprüft und abgewogen.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Aufhebung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt.

Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, die einer Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes entgegenstehen.

5. Planinhalt und Abwägung

Inhalt des Verfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 sowie des gleichnamigen Grünordnungsplans; es werden keine neuen Festsetzungen getroffen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist das Gebiet planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Für die Deponie mit ihren Betriebsbereichen gilt weiterhin der Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 inklusive nachfolgender Änderungsgenehmigungen, Anzeigen und Erlaubnisse.

5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung zur Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 erstreckt sich auf sämtliche noch geltenden Teilbereiche des Bebauungsplans. Der Aufhebungsbereich umfasst die Flurstücke 1675, 1709, 2273, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2325, 2326, 2420, 2423, 2427, 2436 (teilweise), 2438 (teilweise), 2442, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451 (teilweise), 2453 (teilweise), 2454 (teilweise), 2455 (teilweise), 2537, 2576, 2577 (teilweise), 2578, 2582, 2593, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2654, 2656, 2699 und 2701 der Gemarkung Moorfleet sowie die Flurstücke 2486, 5433 und 5443 der Gemarkung Billwerder.

Der räumliche Geltungsbereich des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 umfasst zusätzlich die Flurstücke 1100, 1376, 1606, 1633, 1634, 1879, 1880, 1925, 2308, 2341, 2574 (teilweise), 2575, 2576, 2577, 2578, 2692, 2701, 2702, 2711, 2712, 2713, 2714, 2732, 3646, 3647 und Teilflächen der Straße Brennerhof (Flurstück 2737) der Gemarkung Moorfleet.

5.2 Aufhebung der Fläche für Aufschüttungen

Der überwiegende Teil des Bebauungsplanaufhebungsgebiets ist im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 als „Fläche für Aufschüttungen“ festgesetzt. Für diese sind verschiedene textliche Festsetzungen getroffen, welche insbesondere Vorgaben zur Ausgestaltung der Sohl- und Basisdichtungen, zum Umgang mit dem Poren- und Sickerwasser und dem auf den rekultivierten Flächen anfallenden Oberflächenwasser sowie zur rekultivierbaren Abdichtungsschicht umfassen. Des Weiteren wurde eine Festsetzung zur Vermeidung anlagebedingter Stäube getroffen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist diese Fläche planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 bleibt bestehen, die Fläche für Aufschüttungen ist daher weiterhin rechtlich gesichert. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet verschiedene Maßnahmen, die in ihrem Inhalt den Zielen der vorstehend beschriebenen textlichen Festsetzungen entsprechen, einen geordneten Deponiebetrieb sicherzustellen und u.a. Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sowie auf die Luft zu vermeiden. Die Aufhebung des Bebauungsplans führt demnach nicht zu einer Regelungslücke oder einem ersatzlosen Wegfall von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

5.3 Aufhebung der Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe und von Höhenlinien

Für die Fläche für Aufschüttungen ist im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 eine maximal zulässige Höhe von 38 m über Normalnull (NN) festgesetzt. Die dreidimensionale Ausformung des Hügels ist durch die Festsetzung von Höhenlinien in der Planzeichnung definiert. Im Rahmen der Kapazitätserhöhung der Deponie ist in der letzten Ausbaustufe eine Höhe von

56 m über Normalhöhennull² (NHN) vorgesehen. Diese Erhöhung soll innerhalb der vorhandenen Deponieaufstandsfläche erfolgen, dadurch verändert sich auch die Kubatur des Hügels. Es kommt allerdings nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Nach Aufhebung der Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe der Deponie sowie zu den Höhenlinien (und somit der Hügelkubatur) des Bebauungsplans bleibt die Hügelkubatur im geltenden Planfeststellungsbeschluss geregelt. Die Aufhebung des Bebauungsplans selbst ermöglicht damit keine Änderung der Kubatur oder eine Erhöhung des Hügels über die planfestgestellte Höhe von 38 m über NN hinaus.

5.4 Aufhebung des Sondergebiets

Die der Deponieanlage zugeordneten Betriebsflächen westlich und südwestlich des Deponiekörpers sind im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche“ festgesetzt. Gemäß textlicher Festsetzung sind innerhalb des Sondergebiets nur solche baulichen Anlagen zulässig, die der Fläche für Aufschüttungen dienen. Bei den dort vorhandenen Einrichtungen handelt es sich insbesondere um Zufahrten, Betriebsgebäude, Wasch- und Wartungsplatz, Retentionsbecken und Entwässerungsteiche, Baustelleneinrichtungsfelder sowie Zwischenlager für das Baggergut und für unbelastete Abdeckböden. Sofern erforderlich, wurden für diese Einrichtungen jeweils eigene bauordnungs- und wasserrechtliche Genehmigungen eingeholt. Im Rahmen der Kapazitätserhöhung sind diese Flächen weiterhin als Betriebsflächen für die Deponienutzung vorgesehen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 sind diese Flächen planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen. Für sie gilt jedoch weiterhin der Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001, durch den die Nutzung der Flächen geregelt und rechtlich gesichert ist. Die Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz, eventuelle Baugenehmigungen gelten weiter.

Im Sondergebiet „Betriebsfläche“ ist gemäß Festsetzung durch eine geeignete Abdichtung eine Belastung des Grundwassers zu vermeiden. Entsprechende Vorgaben beinhaltet auch der geltende Planfeststellungsbeschluss, so dass der Schutz des Grundwassers auch nach Aufhebung des Bebauungsplans gewährleistet bleibt.

5.5 Aufhebung der Grünflächenfestsetzung

Gemäß Begründung zum Grünordnungsplan (GOP) Moorfleet 9 / Billwerder 22 (Kapitel 6.5) wurden die bestehenden Kleingärten aufgrund der vorhandenen Immissionssituation bewusst nicht bauplanungsrechtlich gesichert und demnach nicht als Grünfläche „Dauerkleingärten“, sondern als private Grünfläche ohne Zweckbestimmung festgesetzt. Langfristiges Ziel gemäß GOP war die Herrichtung einer für die Öffentlichkeit nutzbaren Grün- und Erholungsanlage als

² Im Jahr 1993 wurde das bis dahin in West-Deutschland übliche Höhenreferenzsystem „Normalnull (NN)“ offiziell durch „Normalhöhennull (NHN)“ abgelöst. Dies beruhte auf einer Angleichung der Nivellementnetze der alten BRD und der DDR im Zuge der Wiedervereinigung, was im westdeutschen Flachland zu Veränderungen um einige mm führte. Durch die neue Bezeichnung sollten Verwechslungen mit der alten NN-Bezugshöhe vermieden werden. Allerdings wurde die Bezugshöhe NN in vielen Fällen noch einige Zeit weiterverwendet, wie im Falle der Höhenfestsetzung von 38 m ü.NN im Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22.

Ergänzung zur öffentlichen Grünflächennutzung des Deponiehügels nach Ende des Deponiebetriebs und Abschluss der Rekultivierung.

Zur Fortführung der Kleingartennutzung ist der Fortbestand der Festsetzung als private Grünfläche nicht erforderlich. Die Kleingärten inklusive der dort befindlichen Lauben genießen Bestandsschutz. Nach Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 sind die Flächen der Kleingärten gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Kleingartennutzung ist nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, sie kann aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist durch die Kleingartennutzung nicht anzunehmen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt, es besteht also kein Widerspruch zur FNP-Darstellung. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. An anderen Stellen des Stadtgebiets gibt es ebenfalls Kleingartennutzungen ohne explizite planungsrechtliche Sicherung in Bereichen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, ohne dass dies für die Kleingartennutzung zu Problemen geführt hätte. Zudem bestehen laufende Pachtverträge, die durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt werden.

Die im GOP als langfristiges Ziel formulierte Schaffung einer öffentlich zugänglichen Grün- und Erholungsanlage wird auf der Fläche der bestehenden Kleingärten derzeit nicht verfolgt. Die Festsetzung als private Grünfläche hätte die Umsetzung dieses Ziels auch nicht planungsrechtlich vorbereiten können, da hierzu die Festsetzung als öffentliche Grünfläche erforderlich wäre. Demnach ergeben sich für dieses zum Zeitpunkt der Planaufstellung formulierte langfristige Ziel durch die Aufhebung keine Änderungen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans können die Kleingärten bestandsgemäß weiter genutzt werden, auch die planungsrechtliche Sicherung über einen neu aufzustellenden Bebauungsplan bleibt möglich. Sollte das Bezirksamt Bergedorf in der Zukunft andere Ziele mit der Fläche verfolgen, bspw. in Verbindung mit einem Nutzungskonzept für die eigentliche Deponiefläche, so wären diese über einen Bebauungsplan in Zuständigkeit des Bezirksamtes Bergedorf zu sichern.

5.6 Aufhebung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 beinhaltet eine Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nördlich der Bundesautobahn A 1. Diese sind dem planungsrechtlich vorbereiteten Eingriff durch die Deponie zugeordnet. Der Bebauungsplan selbst enthält allerdings keine Festsetzungen zu naturschutzfachlichen Maßnahmen auf dieser Fläche, diese werden über den GOP geregelt. (Zu den Auswirkungen der Aufhebung des GOP siehe Kapitel 5.9.)

Naturschutzfachliche Maßnahmen auf dieser Fläche sind Bestandteil des Landschaftspflegeplans (LBP) zum geltenden Planfeststellungsbeschluss. Die Umsetzung des LBP ist im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung enthalten, so dass die Maßnahmen auf dieser Fläche auch nach Aufhebung des Bebauungsplans rechtlich gesichert bleiben.

Eine weitere Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwischen der Deponie und der Autobahn A 1 wurde im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 zum Eingriffsausgleich für die Festsetzung der Fläche für Aufschüt-

tungen sowie die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche“ festgesetzt. Da die Fläche nicht im Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 zur Genehmigung der Schlickdeponie aufgeführt und keine anderweitige rechtliche Sicherung vorhanden ist, entfällt mit der Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 die Ausgleichsflächenfestsetzung für die entsprechenden Flurstücke. Ein Kompensationsdefizit entsteht dennoch nicht, da der damalige Planfeststellungsbeschluss – welcher zeitlich nachgelagert zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte – über eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung verfügt, wonach die Fläche in der Planfeststellung für die Baggergutmonodeponie Feldhofe (sowie die Betriebsflächen) nicht zur Kompensation benötigt wurde. Es bestehen daher keine Bedenken bzgl. eines Entfalls dieser Ausgleichsflächenfestsetzung.

Die im Bebauungsplan nur nachrichtlich übernommenen weiteren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind jeweils in anderen Beschlüssen bzw. Planwerken gesichert und verbindlich festgelegt (bspw. Planfeststellungsbeschluss für die Bundesautobahn A 1 und für den Huckepackbahnhof Billwerder); für diese Flächen hat die Aufhebung des Bebauungsplans keinerlei rechtliche Wirkung.

5.7 Verkehr

5.7.1 Aufhebung der Straßenverkehrsflächen

Die Amandus-Stubbe-Straße ist im Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt (in der Planzeichnung als „Planstraße A“ bezeichnet). Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Straßenverkehrsflächenfestsetzung aufgehoben. Die Amandus-Stubbe-Straße bleibt jedoch weiterhin als öffentliche Straße gewidmet, so dass die Aufhebung des Bebauungsplans für die Straßennutzung keine Auswirkungen hat. (Auch in anderen Gebieten der Stadt, insbesondere in solchen Bereichen, für die ein Baustufenplan die planungsrechtliche Grundlage bildet, sind die Erschließungsstraßen nicht planungsrechtlich festgesetzt.)

Der innerhalb des Aufhebungsgebiets liegende Anteil des Hauptverkehrsstraßennetzes im Verlauf der Andreas-Meyer-Straße bis zur Auffahrt Moorfleet in Fahrtrichtung Norden an der Amandus-Stubbe-Straße ist darüber hinaus durch die Planfeststellung zur Erweiterung der Bundesautobahn A 1 rechtlich gesichert. Für die Hauptverkehrsstraßen hat die Aufhebung des Bebauungsplans demnach keine rechtlichen Auswirkungen.

5.7.2 Verkehrliche Auswirkungen

Nach Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 wird die verkehrliche Erschließung der Deponie über die Amandus-Stubbe-Straße unverändert fortbestehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2001 wurden täglich 65 bis 325 LKW-Fahrten pro Richtung für den Schlicktransport prognostiziert (Erhöhung der Gesamtverkehrsmenge um 2 bis 3%). Aufgrund der bestehenden starken Verkehrslärmvorbelastung wurde von keiner wahrnehmbaren Erhöhung der straßenverkehrsbedingten Lärmemissionen ausgegangen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 weiterhin gültig. Die Bebauungsplanaufhebung selbst führt daher nicht zu unmittelbaren verkehrlichen Auswirkungen.

Im Zuge der Kapazitätserhöhung der Deponie werden die mit dem Deponiebetrieb verbundenen verkehrlichen Auswirkungen geprüft und bewertet. Aufgrund der deutlich verlängerten Laufzeit und der städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld der Deponie (u.a. Oberbillwerder)

soll im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ein Konzept zur umwelt- und bewohnerverträglichen Abwicklung der Deponieverkehre entwickelt werden.

Über die Amandus-Stubbe-Straße führt die Buslinie 230 mit der Haltestelle „Gewerbegebiet Moorfleet“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Moorfleet 9/ Billwerder 22. Die Buslinienführung ist von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen.

5.8 Immissionsschutz

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 entfällt die Festsetzung eines Lärmschutzwalls auf der Nordseite der Bundesautobahn A 1, im Bereich des bestehenden Schaustellerplatzes. Anstelle des dort festgesetzten Walls wurde allerdings zwischenzeitlich eine Lärmschutzwand errichtet, so dass die Festsetzung eines Lärmschutzwalls als obsolet zu betrachten ist und deren Wegfall keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen hat.

Der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 beinhaltet darüber hinaus keine Festsetzungen zum Immissionsschutz in Bezug auf die Deponienutzung. Maßnahmen zur Reduzierung der mit dem Betrieb der Baggergutmonodeponie verbundenen Emissionen (insbesondere Lärmemissionen und Staub) wurden im Rahmen der Planfeststellung bestimmt und gelten nach Aufhebung des Bebauungsplans fort. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kommt es daher zu keiner Änderung der Immissionssituation und auch nicht zu einem Wegfall von Immissionsschutzmaßnahmen.

Auswirkungen der Kapazitätserhöhungen im Hinblick auf Immissionsbelastungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und – sofern erforderlich – entsprechende Maßnahmen festgelegt.

5.9 Aufhebung des Grünordnungsplans

Der Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22 (GOP) enthält Festsetzungen zur Renaturierung des Schlickhügels nach Beendigung der Einlagerung von Baggergut. Dazu ist insbesondere festgesetzt, dass die Oberfläche abgeschlossener Teilbauabschnitte unmittelbar nach Fertigstellung zu rekultivieren ist. Zur Rekultivierung ist das Aufbringen eines kulturfähigen Abdeckbodens mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,5 m (für Gehölzpflanzungen) bzw. 0,9 m (für Wieseneinsaat) festgesetzt. Auf 40% der Flächen sollen Gehölzpflanzungen erfolgen, 60% sollen als Wiesen (mit integrierten Trockenrasenflächen) begrünt werden. Der GOP macht Vorgaben zur zu nutzenden Wiesensaatmischung und zur Qualität der Gehölzpflanzungen sowie zur Herstellung von Wegen in wasser- und luftdurchlässigem Material. Gemäß GOP ist die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf allen nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

Die Rekultivierung von Teilbauabschnitten wurde im laufenden Betrieb der Deponie jeweils vorgenommen, so dass Teile des Schlickhügels derzeit mit Wiesen begrünt sind.

In der Planzeichnung sind des Weiteren zwischen der Deponie-Fläche und der Bundesautobahn Ausgleichsflächen festgesetzt, auf denen eine offene Ruderalflur entstehen soll.

Durch die Aufhebung des Grünordnungsplans gehen die o.g. Festsetzungen unter. Der Planfeststellungsbeschluss vom 3. August 2001 enthält jedoch ebenfalls Festlegungen zu den Begrünungsmaßnahmen, die bis zu einem neuen Planfeststellungsbeschluss weiterhin Gültigkeit besitzen. Hierzu gehört auch die Pflicht zur umgehenden Rekultivierung nicht (mehr) genutzter Flächen sowie zur möglichst frühzeitigen Bepflanzung von Randbereichen. Daher bleibt eine Rekultivierung des Hügels auch nach Aufhebung des Grünordnungsplans sichergestellt. Die

Auswirkungen einer – aufgrund der längeren Einbauzeit im Zuge der Kapazitätserhöhung – späteren Rekultivierung der Gesamtanlage sind Inhalt des Planfeststellungsverfahrens.

Auch erfolgte im Rahmen der Planfeststellung der bestehenden Deponie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Die erforderlichen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und behalten auch nach Aufhebung des Grünordnungsplans ihre Gültigkeit.

Der GOP enthält eine Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen auf der Planstraße A (heutige Amandus-Stubbe-Straße) und zu deren dauerhaften Erhalt, die nicht gleichzeitig Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses aus 2001 ist. Diese Festsetzung entfällt daher durch die Aufhebung des GOP ersatzlos. Die Straße wurde allerdings endgültig hergestellt, die Bäume sind gepflanzt und unterliegen der üblichen Straßenbaumunterhaltung, so dass der Entfall der Festsetzung keine materiellen Auswirkungen haben dürfte.

Eine weitere durch die Aufhebung ersatzlos entfallende Festsetzung ist die Vorgabe, mindestens 70 % der Wege auf der Fläche für Aufschüttungen und den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in wasser- und luftdurchlässigem Material herzustellen. Es kann daher künftig theoretisch zu einer stärkeren Versiegelung auf dem Gelände der Deponie kommen. Da es sich um eine Deponiefläche handelt, die gegenüber dem natürlichen Boden abgedichtet ist und die Wege selbst einen geringen Flächenanteil auf der Deponiefläche einnehmen, wird der Entfall dieser Festsetzung allerdings als vertretbar angesehen. Die Versiegelungen auf dem Deponiegelände fließen im Planfeststellungsverfahren zur Kapazitätserhöhung der Deponie in die Bewertung ein und werden nach Stilllegung der Deponie weitgehend zurückgebaut, um das Rekultivierungskonzept umzusetzen. Die Versiegelungen durch ggf. stärker befestigte Fahrwege sind daher voraussichtlich zeitlich begrenzt.

Der Teilbereich des Grünordnungsplans nordwestlich der A 1 (zwischen A 1, Andreas-Meyer-Straße und der Straße Brennerhof) ist in der Verordnung des im Jahr 2011 festgestellten Bebauungsplans Moorfleet 16 nicht explizit aufgehoben worden. Allerdings bezogen sich die dort im GOP getroffenen Festsetzungen auf die ehemals dort geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22. Der GOP kann daher in diesem Teilbereich als funktionslos betrachtet werden, da ihm die Bezugsgrundlage fehlt. Um nicht den Rechtsschein noch gültiger Festsetzungen aufrecht zu erhalten, soll der GOP daher auch für diesen Teilbereich explizit aufgehoben werden. Die Aufhebung des GOP hat in diesem Teilbereich aufgrund der nicht mehr umsetzbaren Festsetzungen keinerlei rechtliche und tatsächliche Auswirkungen.

5.10 Abwägungsergebnis

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 sind die in § 1 Absatz 6 des BauGB aufgeführten und für das Plangebiet zutreffenden Belange und Anforderungen berücksichtigt worden. In der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 des BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Moorfleet 9 / Billwerder 22 und des gleichnamigen Grünordnungsplans gehen keine Festsetzungen verloren, die für einen sicheren Deponiebetrieb erforderlich sind, da die Planfeststellung vom 3. August 2001, die entsprechende Vorgaben enthält, fort gilt. Auch bereitet die Bebauungsaufhebung eine Kapazitätserhöhung

der Deponie nicht unmittelbar vor; hierfür ist ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich, in dem alle Auswirkungen der Kapazitätserhöhung und erforderliche Maßnahmen für einen sicheren Deponiebetrieb und für den Ausgleich des mit der Kapazitätserhöhung verbundenen Eingriffs geprüft und festgelegt werden. Die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans selbst hat demnach keine erheblichen Umweltauswirkungen und steht auch den Zielsetzungen des Klimaschutzgesetzes beziehungsweise des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes nicht entgegen.

Die wenigen nicht gleichzeitig im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Festsetzungen des GOP sind in der Gesamtabwägung zu vernachlässigen; deren Entfall hat keine Auswirkungen, die einer Aufhebung des GOP entgegenstehen würden. Für den Teilbereich des Bebauungsplans Moorfleet 16 sind die Festsetzungen des GOP wegen des abweichenden Planungsrechts als funktionslos zu betrachten, so dass es sich hier um eine rein formale Aufhebung handelt, die keine öffentlichen oder privaten Belange berührt, sondern vielmehr widersprüchliche Rechtsaussagen beseitigt.

Im Ergebnis der Abwägung sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans keine Belange betroffen, die einer Aufhebung entgegenstehen würden, die Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans ist daher sachgerecht.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans sind keinerlei Maßnahmen zur Verwirklichung erforderlich.

Für die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Kapazitätserhöhung der Deponie ist ein Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz durchzuführen.

7. Flächen- und Kostenangaben

7.1 Flächenangaben

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist etwa 116 ha groß, das Plangebiet des Grünordnungsplans ist ca. 127 ha groß. Auf die vom Planfeststellungsverfahren zur Kapazitätserhöhung umfassten Flächen entfallen dabei ca. 95 ha.

7.2 Kostenangaben

Der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen durch die Umsetzung der Bebauungsplanaufhebung keine Kosten.